



»Ein wichtiger Meilenstein für Zülpich und darüber hinaus«



Der Erftverband hat mit der Umsetzung des ersten Bauabschnitts zum Bau des Hochwasserabschlags vom Vlattener Bach in den Wassersportsee begonnen.

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen

AUS DEM INHALT

- ♦ Sportlerehrung 2025: Vorschläge und Bewerbungen sind noch bis zum 31. Januar 2025 möglich
- ♦ Für Fahrradfahrer: Der ADAC hat am Haupteingang zum Seepark Zülpich eine Radservice-Station eröffnet
- ♦ Zülpich aktiv: Restvermögen des aufgelösten Vereins dient der Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung
- ♦ Steuern und Gebühren: Für 2025 gibt es nur leichte Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr

NOTRUFNUMMERN

Ambulanter ärztlicher Notdienst:

116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen -
Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr:

112 oder **02251-5036**

Zahnärztlicher Notdienst:

01805-986700

Apothekennotdienst:

Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)

vom Handy: **22833** (69 ct./min.)

Weitere Infos zum Notdienst unter:

www.aponet.de



Folgen Sie uns auf Instagram
www.instagram.com/stadtzuelpich

Abonnieren Sie unseren Newsletter
www.zuelpich.de/newsletter





Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn Sie dieses Amtsblatt in Händen halten, hat das Jahr 2025 schon vier Wochen hinter sich gebracht. Weihnachten und Silvester sind vorüber und nun hat uns der Alltag wieder. Wir alle müssen uns den Herausforderungen des Alltags stellen und geraten dabei sicherlich auch das eine oder andere Mal wieder in das sogenannte „Hamsterrad“.

In 2024 konnte ich gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen zahlreiche Projekte realisieren, die Zülpich und die Ortschaften lebens- und liebenswerter machen. Auch in 2025 möchte ich mich neuen Herausforderungen stellen, um die positive Entwicklung unserer schönen Römerstadt voranzutreiben. Dabei möchte ich Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, gerne mit einbeziehen und um Ihre Unterstützung oder Ihre Anregungen bitten.

Bei allen Aufgaben, Herausforderungen und Verantwortungen sollten wir aber Familie und Freunde nicht vernachlässigen, ein offenes Ohr für Nachbarn oder Vereinskollegen haben und die Freizeit zur Erholung nutzen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes Jahr 2025!

Ihr

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Hochwasserabschlag aus dem Vlattener Bach in den Zülpicher Wassersportsee

Erftverband beginnt mit der Umsetzung des ersten Bauabschnitts

Der Erftverband baut am Vlattener Bach zwischen den Zülpicher Ortslagen Floren und Lövenich einen Hochwasserabschlag in den Wassersportsee. Ausschließlich bei seltenen Hochwasserereignissen soll Wasser aus dem Vlattener Bach über ein rund 140 m langes Gerinne in den Zülpicher See eingeleitet werden. Auf einer Staufläche von rund 83 Hektar kann hier ein Retentionsvolumen von etwa 800.000 m³ für den Hochwasserrückhalt genutzt werden. Im Frühjahr 2024 hat der Erftverband den Genehmigungsbescheid für die Durchführung der Maßnahme überreicht bekommen. Im September fanden die letzten

Vorbereitungen für die Bauausführung statt. Am 18. Dezember 2024 begannen nun die Arbeiten für den ersten Abschnitt mit dem offiziellen Spatenstich.

Durch die Maßnahme wird bei Extremhochwasser zukünftig die Ablaufmenge des Vlattener Baches in den Rotbach begrenzt. Dadurch wird auch das Hochwasserrisiko am Rotbach unterhalb der Einmündung des Vlattener Baches reduziert. Durch den dabei ansteigenden Seespiegel kommt es zu keiner Beeinträchtigung in der Nutzung des Sportsees. Bei einem seltenen Hochwasser erfolgt der Abschlag des Wassers aus dem Vlattener Bach breitflächig über eine feste Überlaufschwelle. Nach Querung der Straße Eichenallee wird das Wasser in einem breiten, begrünten Gerinne zum Wassersportsee geleitet. Bevor das Gerinne ausgehoben werden kann, werden im ersten Bauabschnitt ein Abwasserkanal

Inhaltsverzeichnis

Aktuell	2
Bekanntmachungen.....	3
Der Bürgermeister informiert.....	13
Schulen	17
Vereinsmitteilungen	19

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes:

Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54,
53909 Zülpich, Telefon (0 22 52) 52-211 oder 52-0, eMail:
phavenith@stadt-zuelpich.de, Internet: www.zuelpich.de

Für den Anzeigenteil verantwortlich:

SHAPE COMMUNICATIONS Günther Teusch,
Elisabeth-Jansen-Straße 3, 50374 Erftstadt,
Tel.: 02235 - 72 066, eMail: contact@shape-communications.de,
Internet: shape-communications.de

Satz & Layout, Druckabwicklung:

ZetCom Mediendesign, Dirk Klotz, Dahlienweg 1, 53909 Zülpich,
Telefon: 02256 - 959595, eMail: service@zetcom.de, Internet: zetcom.de
Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Auflage: 10.000 Exemplare



Baubeginn der Maßnahme ist ein Meilenstein für Zülpich mit positiven Auswirkungen für zahlreiche Zülpicher Ortsteile und über die Stadtgrenzen hinaus.“

Die Maßnahme wird vom Land Nordrhein-Westfalen mit 80 Prozent gefördert.

Am Spatenstich beteiligt (im Foto v.l.n.r.): Joachim Franzen (Stadt Zülpich, Geschäftsbereichsleiter Tiefbau), Professor Heinrich Schäfer (Ertftverband, Vorstand), Ottmar Voigt (Stadt Zülpich, Wiederaufbaubeauftragter), Michael Höhn (Stadt Zülpich, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters), Marcel Schneider (Kreis Euskirchen, Untere Wasserbehörde), Ulf Hürtgen (Stadt Zülpich, Bürgermeister), Ronja Wenselau (Ertftverband, Projektleiterin) und Dr. Peter Kramp (Stadt Zülpich, Wiederaufbauberater).

und eine Trinkwasserleitung parallel zur Eichenallee neu verlegt. In dem Zuge wird die Eichenallee zur Furt ausgebaut. Das heißt, sie wird leicht vertieft, damit das Wasser im Hochwasserfall über die Straße in Richtung des Gerinnes abfließen kann, über das es in den See geleitet wird. Die Umsetzung des zweiten Bauabschnitts ist ab Frühjahr/Sommer 2025 geplant. Dann wird das Gerinne ausgehoben sowie die Überlaufschwelle, die Verwallung und eine Überfahrt zur Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen errichtet.

„Dieses Projekt ist eine von sechs konkret geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen des Ertftverbandes im Rahmen der Interkommunalen Hochschutzkooperation Ertft. Wir sind froh, dass wir durch ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren so schnell in die gemeinsame Umsetzung kommen konnten.“, so Ertftverbandsvorstand Prof. Heinrich Schäfer.

Ulf Hürtgen, Bürgermeister der Stadt Zülpich: „Effektiver Hochwasserschutz erfordert grenzübergreifendes Denken. Der

Weitere Informationen:

- Homepage des Ertftverbandes
- Webseite zum Projekt
- Homepage der Interkommunalen Hochwasserschutzkooperation Ertft (hwsErtft)

hwsErtft

Das Hochwasser im Juli 2021, das Deutschland und die Ertft-Region stark traf, hat dies deutlich gezeigt. Zur Reduzierung des Risikos weiterer Hochwasserereignisse haben die betroffenen Kommunen und Kreise des Ertft-Einzugsgebiets gemeinsam mit dem Ertftverband die Interkommunale Hochwasserschutzkooperation Ertft (hwsErtft) gegründet. Ihr Ziel ist es, einen bestmöglichen Schutz über Kommunengrenzen hinweg zu gewährleisten.

BEKANNTMACHUNGEN

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für Wahlbezirke der Stadt Zülpich wird in der Zeit vom 03.02.2025 eintragen bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, 1. OG, Raum

130, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre

gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 91

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 07.02.2025 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Zülpich mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der

Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zülpich, 06.01.2025

Stadt Zülpich

gez. Ulf Hürtgen

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.2.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Zülpich ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in der Martinskirche Zülpich, Normanngasse 9, 53909 Zülpich, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine

geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zülpich, 06.01.2025

Stadt Zülpich

gez. Ulf Hürtgen

Bürgermeister

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

der Stadtentwicklungsgesellschaft Zülpich mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2023

Der Jahresabschluss der Stadtentwicklungsgesellschaft Zülpich mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Gesellschafterversammlung mit einer Bilanzsumme von Euro **2.556.050,30** und einem Jahresüberschuss von Euro **10.738,66** festgestellt.

Der Bilanzgewinn von Euro **1.049.624,69** wird in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen. Die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und das Ergebnis der Prüfung können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Markt 21, 53909 Zülpich, Raum 209 zu den Bürozeiten vom **27.01.2025 bis zum 03.02.2025** eingesehen werden. Um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02252/52-256 wird gebeten.

Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Stadtentwicklung Zülpich Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Der Jahresabschluss der Stadtentwicklung Zülpich Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Gesellschafterversammlung mit einer Bilanzsumme von Euro **102.794,14** und einem Jahresüberschuss von Euro **2.241,66** festgestellt.

Dieser wurde in voller Höhe in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen. Die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und das Ergebnis der Prüfung können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Markt 21, 53909 Zülpich, Raum 209 zu den Bürozeiten vom **27.01.2025 bis zum 03.02.2025** eingesehen werden. Um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02252/52-256 wird gebeten.

Anmeldetermine für das Schuljahr 2025/2026

zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen

- **Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich**
- **Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich**
- **Franken-Gymnasium Zülpich**

Liebe Eltern der Viertklässler,

nun endet in Kürze die Grundschulzeit und ein neuer Lebensabschnitt für Ihr Kind beginnt.

Bereits Anfang Februar 2025 erhält Ihr Kind das Halbjahreszeugnis und damit einhergehend eine Empfehlung durch die Grundschule für eine weiterführende Schule. Die endgültige Entscheidung, zu welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden, liegt jedoch bei Ihnen. Diese Entscheidung ist nicht leicht und will

wohl überlegt sein.

Das Angebot von Schulformen ist vielfältig. Gerne möchte ich Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen und Sie über die weiterführenden Schulen der Stadt Zülpich informieren. Eine ausführliche Vorstellung der ansässigen weiterführenden Schulen konnten Sie bereits dem November-Amtsblatt entnehmen.



Zusätzlich können Sie auf diese Informationen jederzeit auch unter Verwendung des QR-Codes zurückgreifen.

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Gestaltungssatzung „Südöstlicher Stadtkern inklusive Markt“ der Stadt Zülpich vom 04.12.2024

Der Rat der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 und 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 [GV. NRW. S. 1172]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 [GV. NRW. S. 444]), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Römerstadt Zülpich ist im Wandel. Umfangreiche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden im Zusammenspiel mit der Landesgartenschau 2014 realisiert. Darauf aufbauend wurde 2020 ein integriertes Handlungskonzept zur Funktionsstärkung und zur Aufwertung der öffentlichen Räume des südöstlichen Stadtkerns Zülpichs auf den Weg gebracht. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie sowie Aspekte der Stadtgestaltung und des Klimaschutzes.

Innerhalb der weitgehend erhaltenen mittelalterlichen Stadtbefestigung hat die historische Altstadt trotz massiver Kriegszerstörung und den rasanten städtebaulichen Entwicklungen der letzten 30-40 Jahren bis heute den kleinmaßstäblichen Charakter ihres Stadtbildes erhalten. Die Altstadt ist geprägt von attraktiven Straßen- und Platzräumen mit geschlossener Bebauung, maßstäblichen Gebäudehöhen, abwechslungsreichen Fassaden, homogener Dachlandschaft und einer von den zentralen Bereichen zu den Rändern abnehmenden Bebauungsdichte.

Die Altstadt zeigt ein unverwechselbares und für die Region typisches Stadtbild, dessen positiver Eindruck auf dem noch ablesbaren historischen Stadtgrundriss und der weitgehend erhaltenen historischen Grundstücks- und Parzellenstruktur insbesondere entlang der Torstraßen (Münsterstraße/ Schumacherstraße und Kölnstraße) beruht. Der Stadtgrundriss ist die Voraussetzung für die Baugestaltung der Altstadt, umgekehrt ist Maßstäblichkeit und die regionaltypische Gestaltung der Altstadtbauten eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes.

Die Altstadt ist traditionell ein besonderer Anziehungspunkt für die Gesamtstadt und neben den touristischen Attraktionen um die Burg und den „Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur“ besteht in dem südöstlichen Stadtkern ein nach wie vor bedeutender Einkaufsbereich mit breit gefächerten Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieangeboten. Die Aufenthaltsqualität und die Gestaltung der öffentlichen Räume bilden den Rahmen für ein positives Einkaufserlebnis. Außerdem ist der „Wohlfühlfaktor“ eine wichtige Voraussetzung für ein vielfältiges soziales Leben und den Tourismus in der Stadt.

Die Gestaltungssatzung für den Stadtkern von Zülpich zielt auf die Erhaltung und Weiterentwicklung des charakteristischen Ortsbildes der Altstadt ab, insbesondere auf

- die Erhaltung und Erneuerung ortsbildprägender Gebäude und Gebäudeensembles,
- die Vermeidung von negativen Veränderungen der Bau- und Freiraumgestaltung, die das Ortsbild beeinträchtigen (Vermeidung von Verunstaltung),
- die angemessene Gestaltung von Neubauten, An- und Umbauten in Bezug auf die Gebäudestellung, Fassaden- und Dachgestaltung (Einfügung),
- die maßvolle und zurückhaltende Gestaltung von Werbe- und Außenanlagen sowie
- die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Anforderungen des Einzelnen.

Die Gestaltungsfibel der Stadt Zülpich für den südöstlichen Stadtkern bildet die Grundlage für die Regelungen dieser Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Umgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche ist als schwarze Umrandung in dem anliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung. Die schwarze Umrandung umfasst den südöstlichen Stadtkern der Zülpicher Kernstadt und den Marktplatz. Der Geltungsbereich wird in 2 Zonen unterteilt. Zone 1 beinhaltet die Hauptachsen und Plätze der südöstlichen Kernstadt und Zone 2 beinhaltet die umliegenden Bereiche der Kernstadt. In der Anlage 1 wird aufgeführt, welche Flurstücke in den Zonen liegen.

(2) Die nachfolgenden Regelungen gelten, sofern nicht anders festgelegt, für beide Zonen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Vorhaben, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig sind. Hierzu zählen unter anderem Neubauten, An- oder Umbauten an den Straßenfronten von Gebäuden, Fassadengestaltungen und Werbeanlagen. Sie gilt auch für verfahrensfreie Vorhaben gemäß § 62 BauO NRW.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen sind.

(3) Unberührt bleiben die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Vordächern und Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

(4) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) bleiben durch diese Gestaltungssatzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 9 DSchG NRW erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

(5) Für bestehende bauliche Anlagen (zum Beispiel Vordächer, Werbeanlagen oder Anbauten), die vor Inkrafttreten dieser Satzung an Gebäuden genehmigt wurden, gelten die Vorschriften dieser Satzung erst bei Änderung oder Erneuerung der Anlagen.

§ 3 Grundsätze der Gestaltung

(1) Bauliche Maßnahmen aller Art, die auf den öffentlichen Raum wirken, also auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind in ihrer Gesamtheit so auszuführen, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und

ein gestalterischer Bezug zum Charakter der Innenstadt erhalten bleibt beziehungsweise wieder entsteht.

(2) Bei Umbau- und Renovierungsarbeiten sind zwischenzeitliche Veränderungen dem jeweiligen historischen Erscheinungsbild wieder anzugleichen. In diesem Sinne sind Maßnahmen an Fassaden so auszuführen, wie sie den jeweiligen Bautypen der unterschiedlichen Epochen nach Gliederung und Materialwahl entsprechen.

(3) Bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen ist zu beachten, dass ein städtebaulicher und architektonischer Zusammenhang mit dem umgebenden Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum, der Größe, Farbigkeit und Materialität der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung.

(4) Dächer von neuen baulichen Anlagen sind mit der Traufseite zur Straße zu orientieren.

§ 4 Begriffe

(1) Nachfolgende Begriffe aus der Architektur werden im Rahmen dieser Satzung verwandt:

1. Gaube: Stehendes Dachfenster mit senkrechten Seitenwänden und eigenem Dach.
2. Zwerchhaus: Über der Fassade aufsteigender, nicht zurückgesetzter Dachaufbau.
3. Traufe: Untere waagerechte Begrenzung eines Daches.
4. Giebelständig / traufständig: Mit der Giebel- bzw. der Traufseite der Straße zugewandt.
5. Butzenscheibe: Runde Glasscheibe mit einer einseitigen Erhöhung in der Mitte.

(2) Nachfolgende Begriffe aus der Werbetechnik werden im Rahmen dieser Satzung verwandt:

1. Ausleger: Senkrecht von der Fassade abstehende Werbeanlage. In historischer Form auch Schild oder Zeichen, das von einer verzierten Halterung getragen wird.

§ 5 Außenfassaden

(1) Bei baulichen Veränderungen bzw. Sanierungen der Fassade ist das bestehende Fassadenraster sowie die Gliederung der Fassade beizubehalten.

(2) Abweichungen zum Abs. 1 sind nur zulässig, wenn die Neugestaltung die Regelungen dieser Satzung für Außenfassaden hinsichtlich der Proportionierung, Lage, Raster und Farbgestaltung einhält.

(4) Die Einfassung der Fenster- und Türelemente wie Fenstergewände aus Ziegel, Stuck und Putzfaschen sowie Erker, Loggien und Balkone sind ebenso wie die Fenster- oder Traufgesimse als Gliederungselemente der Fassade zu erhalten. Bei Sanierung aus Gründen der Wärmedämmung sind die verdeckten Elemente auf der Fassade darzustellen bzw. zu übertragen. Bei Neubauten sind Interpretationen der ortstypischen Einfassungen bei der Gestaltung der Fassade zu berücksichtigen.

(5) Um eine kleinteilige Fassadengliederung zu wahren, sind Neubauten in ihrer Fassadengestaltung in Gebäudeabschnitten mit maximal 15,0 m Länge zu gliedern.

(6) Bei der Neugestaltung oder -errichtung von Fassaden sind Ziegelmauerwerke und Putz mit einer leicht aufgerauten bis glatten Oberflächenstruktur sowie Fachwerk und Naturstein zulässig. Alle zulässigen Materialien sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Innerhalb der Fassadengestaltung ist ein übergeordnetes Material festzulegen. Folgende Materialien sind bei der Fassadengestaltung unzulässig: polierte oder stark glänzende Materialien (glasierte Keramik oder engobierter Klinker), Fliesen, Kunststoff- und

Metallplatten, geschliffener Natur-, Werk- oder Kunststein sowie aufgeraute Oberflächen (Waschbeton, strukturierte Ziegel, Klinker und Strukturputz). Ebenfalls unzulässig an Fassaden sind Photovoltaik- und Solarmodule.

(7) Ausnahmsweise können Natursteinverkleidungen im Bereich der Erdgeschosszone zugelassen werden. Diese müssen sich in das Gesamtbild der Fassade einfügen.

(8) Die Farbgebung bei Erneuerung oder baulichen Veränderungen bestehender sowie neuer Bauten, hat sich im Bereich der ortsüblichen Materialien wie Ziegel, heimischem Naturstein und mineralischer Putze in Erdtönen zu bewegen. Charakteristische Farbtöne sind abgetönte Farben. Alle zulässigen Farbtöne sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Fassadengestaltung ist ein übergeordneter Farbton zu wählen. Untergeordnete Fassadenelemente wie Fenstereinfassungen, plastische Gliederungselemente sowie Sockelflächen sind in den Farben Weiß, Grau, Braun oder einem abgetönten Farbton der Hauptfassadenfarbe zulässig. Die Erdgeschosszone kann ausnahmsweise im Farbton abgesetzt werden. Akzentfarben gem. Anlage 2 können ausnahmsweise zugelassen werden.

(9) Die Fassade eines Gebäudes ist in Material gem. Abs. 6 und 7 sowie Farbe gem. Abs. 8 einheitlich zu gestalten und aufeinander abzustimmen.

(10) Ausnahmsweise können Fassadenbegrünungen zugelassen werden. Die Art der Begrünung ist auf Gestalt und Konstruktion der Fassade abzustimmen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

(11) Abweichungen zum Abs. 1 bis 10 können im Falle von Denkmalschutzgründen oder wenn die Neugestaltung dem ortstypischen Erscheinungsbild entspricht, zugelassen werden.

§ 6 Öffnungselemente

(1) Als Öffnungselemente werden Fenster, Türen und Tore bezeichnet. Unter gestalterischen Gesichtspunkten dienen Öffnungselemente der Gliederung der Fassade

(2) Die Summe aller Öffnungsflächen abzüglich der Dachöffnungen dürfen maximal 40 Prozent der Fassade betragen. Dabei ist zu beachten, dass Lochfassaden ortstypisch sind.

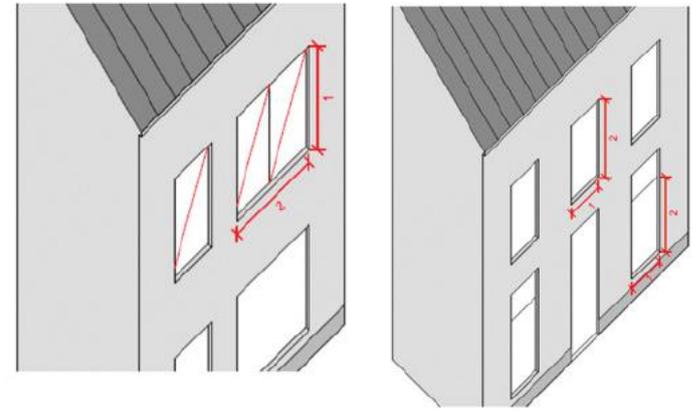
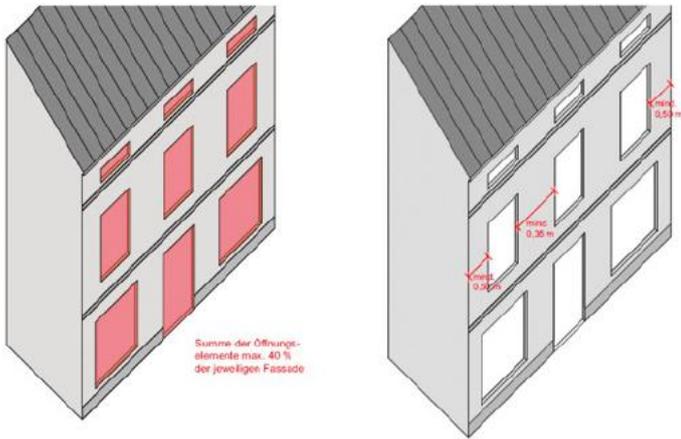
(3) Bei Fensteröffnungen oder Fensterteilungen sind nur hochrechteckige bis quadratische Formate zulässig. Bei hochrechteckigen Formaten mit einem Verhältnis von über 2 zu 1 ist die Öffnung horizontal durch ein Oberlicht und bei liegenden Formaten vertikal zu unterteilen. Fensterbänder sind unzulässig. Ausnahmeregelungen unterliegen einer Gestattungspflicht.

(4) Fenster sind über die gesamte Öffnung nur als transparente Elemente aus Glas zulässig. Unzulässig sind Butzenscheiben, Buntglas, Glasbausteine, geschlossene Elemente und äußerlich sichtbare Rollladenkästen.

(5) Die Öffnungselemente müssen zu den Gebäudeaußenecken einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten. Zwischen den Öffnungselementen muss ein Abstand von mindestens 0,35 m eingehalten werden.

(6) Abweichungen zu Abs. 2 bis 5 können im Falle von Denkmalschutzgründen oder wenn die Neugestaltung dem ortstypischen Erscheinungsbild entspricht, zugelassen werden.

(7) Erläuternde Darstellungen zu den Festsetzungen gem. § 6 Abs. 2, 3 und 5



§ 7 Erdgeschosszonen, Vordächer & Markisen

(1) Die Fassadengestaltung der Erdgeschosszone ist in Material, Farbe und Gliederung auf die Gestaltung der Obergeschosse abzustimmen.

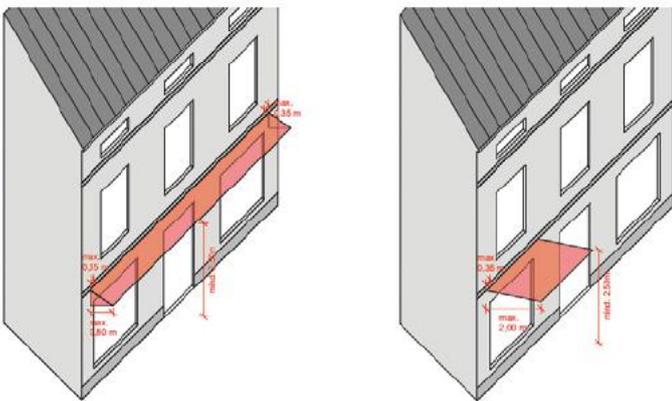
(2) Schaufensteröffnungen sind nur im Erdgeschoss in Verbindung mit einem Ladenlokal oder einem Betrieb zulässig. Von den Gebäudeaußenecken muss ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden. Zwischen Schaufenstern und anderen Öffnungselementen muss ein Abstand von mindestens 0,35 m eingehalten werden. Durchgehende Schaufenster über mehrere Gebäude sind nicht zulässig.

(3) Kragdächer und Markisen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig.

(4) Kragdächer nach Abs. 3 dürfen maximal 0,80 m auskragen und die Schaufensteröffnung auf beiden Seiten maximal 0,35 m überschreiten. Markisen nach Abs. 3 dürfen maximal 2,00 m auskragen, nicht in markierte Stellplätze oder in Straßenverkehrsflächen hineinragen und die Schaufensteröffnung auf beiden Seiten maximal 0,35 m überschreiten. Das erforderliche Lichtraumprofil für Fußgängerbereiche von 2,50 m Höhe ist bei der Anbringung von Markisen und Kragdächern einzuhalten. Zu beachten ist § 2 Abs. 3.

(5) Aus Denkmalschutzgründen können Kragdächer, Vordächer und Markisen, die gemäß Abs. 1-4 zulässig wären, von der Unteren Denkmalbehörde abgelehnt werden.

(6) Erläuternde Darstellungen zu den Festsetzungen gem. § 7 Abs. 2 und 4



§ 8 Dächer & Dachaufbauten

(1) Bei neuen baulichen Anlagen sind Dächer nur als geneigte Dächer in Form von Sattel- und Mansarddächern zulässig. Walmdächer können ausnahmsweise bei Eckgebäuden oder freistehenden Gebäuden zugelassen werden.

(2) Dachaufbauten, Dachgauben oder Dachflächenfenster sind in ihrer Körnung, Größe und Form dem Fassadenraster sowie den umgebenden Gebäuden anzupassen. Die Lage der Dachaufbauten ist ebenfalls auf das bestehende Fassadenraster

anzupassen.

(3) Dachgauben und Zwerchhäuser nach Abs. 2 sind nur bis zu einer Breite von maximal 3,00 m zulässig. Die Summe ihrer Breiten darf 50 Prozent der Gebäudebreite ohne seitlichen Dachüberstand nicht überschreiten. Mehrere Dachgauben oder Dachfenster sind in einer Ebene anzuordnen und müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten.

(4) Dachflächen eines Gebäudes sind einheitlich einzudecken. Zulässig sind Schiefer und Ziegel in Rot-, Braun- und Schieferönen. Glasierte, engobierte und stark glänzende Dachdeckungen sind unzulässig. Die Verkleidung der Gauben ist auch in Zink oder Blei möglich.

(5) Dachüberstände sind an den Giebeln auf 0,15 m, an den Traufen auf 0,30 m beschränkt. Bei Eckgebäuden sind die Dachüberstände an den Giebeln ausnahmsweise bis 0,30 m möglich.

(6) Photovoltaik und Solarmodule sind in Farbgebung (oder auch „Full Black“) und Neigung an die Dachfläche anzupassen.

(7) Sonstige technische Dachaufbauten, ausgenommen der Technischen Anlagen gem. Abs. 6, sind nur auf rückwärtigen Dachflächen anzuordnen. Bei giebelständigen Gebäuden sind sie mindestens 5,00 m von der Straßenfront zurückversetzt anzubringen.

(8) Abweichungen zu Abs. 1-7 können in Ausnahmefällen oder aus Denkmalschutzgründen zugelassen werden.

(9) Erläuternde Darstellungen zu den Festsetzungen gem. § 8 Abs. 3 und 5



§ 9 Werbeanlagen

(1) Als Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen gemeint, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf

Gewerbe oder Berufe dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Werbeanlagen gem. Abs. 1 sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(3) Werbeanlagen gem. Abs. 1 inklusive ihrer Unterkonstruktion sind der Architektur des sie tragenden Gebäudes unterzuordnen und dürfen dieses in ihrer Größe, Anordnung, Farbe und Gestaltung nicht dominieren. Charakteristische Fassadenelemente wie Stuckdekor, Fenster- und Türeinfassungen, Gesimse, Erker und Balkone dürfen durch die Werbeanlagen nicht verdeckt werden.

(4) Je Betrieb sind maximal zwei Werbeanlagen an einem Gebäude zulässig. Die Werbeanlagen sind in ihrer Art, Größe, Farbe und Gestaltung aufeinander abzustimmen. An Gebäuden außerhalb der Hauptachsen (Zone 2) ist maximal eine Werbeanlage zulässig.

(5) Horizontale Werbeanlagen sind in der Ebene der Fassadenfläche anzubringen und nur auf Mauerflächen unterhalb der Fensterunterkante des 1. Obergeschosses mit einer maximalen Höhe von 0,80 m und einer maximalen Länge von 6,00 m zulässig. Zu Gebäudeaußenkanten ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

(6) Vertikale Werbeanlagen sind nur auf Mauerflächen zwischen den Fensteröffnungen zulässig. Als Maß für die Höhe gilt der Bereich zwischen Schaufensteroberkante des Erdgeschosses und Fensterunterkante des 2. Obergeschosses, darf aber maximal 3,00 m betragen. Vertikale Werbeanlagen dürfen maximal 0,80 m auskragen. Vertikale Werbeanlagen sind in der Zone 2 unzulässig. Die Bautiefe einer Werbeanlage darf maximal 0,25 m sein.

(7) Fensterwerbungen sind nur im oberen Viertel der Fensterfläche zulässig. Im unteren Viertel der Fensterfläche kann zusätzlich ein Sichtschutz in Form einer farbneutralen Folie angebracht werden. Fensterwerbungen oberhalb des Erdgeschosses sind unzulässig.

(8) Hinweisschilder bzw. Namensschilder auf Nutzungen in den Obergeschossen sind nur im Erdgeschoss des Gebäudes und bis zu einer Größe von 0,25 m² zulässig. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind zu Gruppen zusammenzufassen und in einem einheitlichen Material und einer harmonischen Farbgestaltung anzubringen.

(9) Die Anbringung von Schaukästen, Säulen, Tafeln und Flächen für Zettel und Bogenanschläge ist gem. der jeweils gültigen städtischen Sondernutzungssatzung erlaubnisbedürftig und gebührenpflichtig.

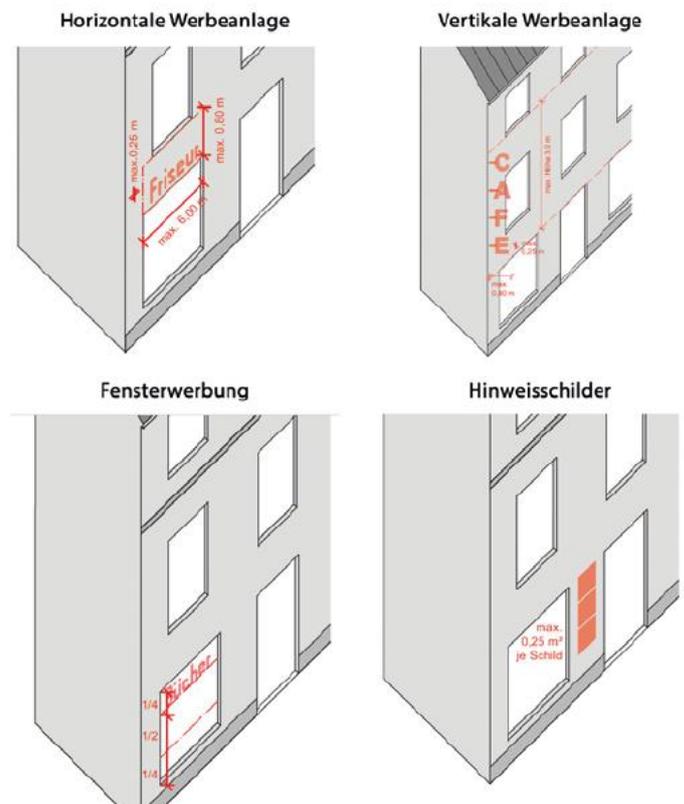
(10) Werbeanlagen in Form von selbstleuchtenden Elementen und beleuchteten Schriftzügen sind zulässig, wenn keine Beeinträchtigung besteht. Es sind insektenfreundliche LED-Leuchtmitteln in neutralem Weiss oder Gelb-Weiss zu verwenden. Flächige Leuchten und Werbeanlagen mit wechselndem Licht, Lauf- und Blinkschriften sowie akustische Werbung sind unzulässig.

(11) Aus Denkmalschutzgründen können Werbeanlagen, die gemäß Abs. 1-10 zulässig wären, von der Unteren Denkmalbehörde abgelehnt werden.

(12) Die Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ständig in einem gepflegten Zustand zu halten. Die Instandhaltung und Instandsetzung von beschädigten, verschmutzten oder ausgebliebenen Werbeanlagen kann von den, für den ordnungsgemäßen Zustand der Werbeanlagen, Verantwortlichen verlangt werden. Kommen diese einer Aufforderung nicht nach, so kann die Beseitigung der Werbeanlagen angeordnet werden.

(13) Nicht mehr genutzte Anlagen sind vollständig zu entfernen und die sie tragenden Bauteile in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(14) Erläuternde Darstellungen zu den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 5, 6, 7 und 8



§ 10 Sondernutzung - Mobiliar, Außengastronomische Anlagen, etc.

(1) Außengastronomische Anlagen sind in das Gesamtbild der Straße einzufügen. Sie müssen sich an der Gestaltung der Fassade der zugehörigen Gastronomie orientieren.

(2) Sitzmöglichkeiten, Tische, Schirme und sonstige Elemente der Außengastronomie müssen miteinander abgestimmt und in gedeckten Uni-Farben gestaltet sein. Zulässig sind Sitzmöglichkeiten und Tische aus Holz, Metall oder Kunststoff-Geflechtimitaten. Zusätzlich sind Tische mit Platten aus Naturstein zulässig. Schirme dürfen maximal einen Durchmesser von 5 m haben und müssen aus Textil sein. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Abgrenzungen zur Fahrbahn müssen mit Stahlpollern (Anthrazit), offen und zurückhaltend gestaltet werden. Eine Begrünung ist wünschenswert. Pflanzgefäße müssen auf die Abgrenzungen abgestimmt sein, vorzugsweise anthrazit oder gedeckte Uni-Farben haben und hochwertig aussehen. Gut gestaltete Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Abgrenzungen sind nur zulässig, wenn mindestens alle 12,0 m eine Durchgangsmöglichkeit zu den Verkehrsflächen besteht.

(4) Warenauslagen müssen sich in das Gesamtbild der Straße einfügen. Sie müssen zurückhaltend und angepasst gestaltet werden.

(5) Warenauslagen gem. Abs. 4 und Anlagen der Außenbewirtung müssen entlang der Häuserfassaden mind. einen Durchgang von 1,50 m Breite für Fußgänger offenlassen. Sitzmöglichkeiten, Tische, Schirme und sonstige Elemente der Außengastronomie dürfen nicht in markierte Stellplätze oder in Straßenverkehrsflächen hineinragen. Das erforderliche Lichtraumprofil für Fußgänerbereiche von 2,50 m Höhe ist einzuhalten.

§ 11 Nebenanlagen, Einfriedungen & Grünes Umfeld

(1) Einfriedungen sind als heimische Laubholzhecken, ggf. in Verbindung mit liegenden Stahlgitterzäunen, schmiedeeiserne Zaunanlagen, Ziegel- oder Natursteinmauern und verputztes Mauerwerk zulässig. Einfriedungen aus Ziegel-, Naturstein- oder verputztem Mauerwerk sind auf die Gestaltung der Gebäudefassade abzustimmen. Unzulässig sind Einfriedungen in Form von Holz- und Kunststoffzäunen sowie Flechtkonstruktionen.

(2) Im Bereich der Zone 2 dürfen Einfriedungen der Vorgärten max. 1,20 m hoch sein.

(3) Abweichungen zum Abs. 1 können aus Denkmalschutzgründen oder wenn die Neugestaltung dem ortstypischen Erscheinungsbild entspricht zugelassen werden.

(3) Stellplätze für private Abfallbehälter sind mit lebenden Hecken zu umpflanzen oder mit Zaunanlagen bis 1,2 m Höhe bzw. mit bepflanzten Boxen einzufassen, sodass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können.

§ 12 Garagen und Carports

(1) In der geschlossenen Bauweise der Zone 1 sind Garagen und Hofzufahrten gestalterisch in den Hauptbaukörper zu integrieren.

(2) In der offenen Bauweise der Zone 2 sind Garagen und Carports in ihrer Gestaltung an den Hauptbaukörper anzupassen.

(3) Flachdachgaragen sind zu begrünen.

§ 13 Abweichungen – Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann in begründeten Fällen gemäß § 69 BauO NRW 2018 eine Abweichung erteilt werden.

(2) Bei baulichen Maßnahmen, denen Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, kann vor einer Entscheidung der zuständige städtische Ausschuss über eventuelle Abweichungen im Sinne der Ziele dieser Satzung beraten und diesbezüglich Empfehlungen aussprechen oder in begründeten Fällen eine Abweichung erteilen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Festsetzungen dieser Satzung Maßnahmen durchführt beziehungsweise unterlässt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de. Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

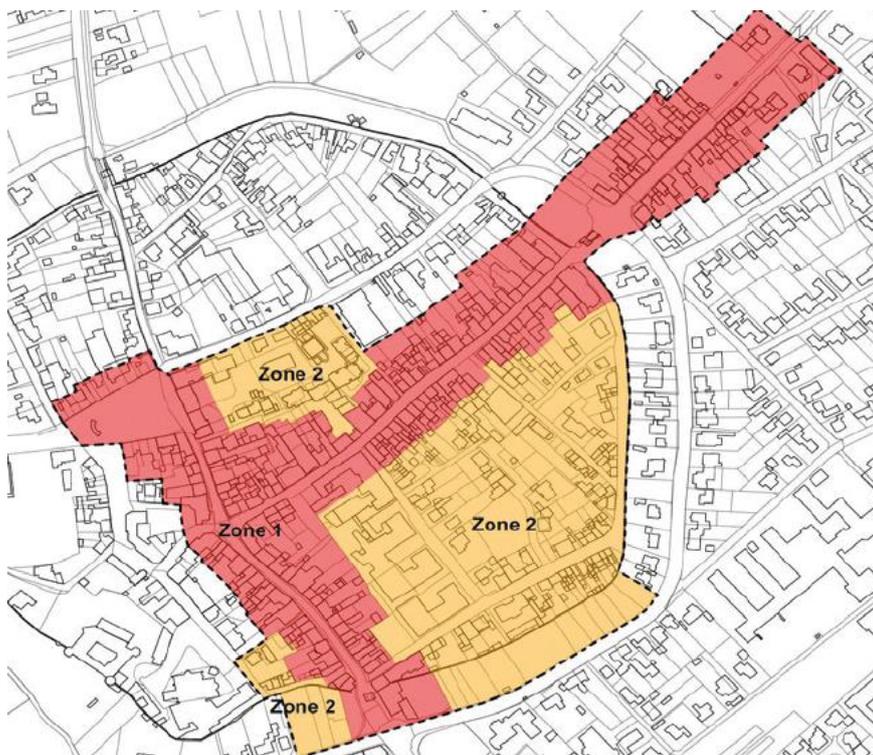
Stadt Zülpich

Der Bürgermeister

Zülpich, 04.12.2024

Ulf Hürtgen

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich gem. § 1



Zone 1 - Öffentlicher Raum mit repräsentativer Wirkung: Hauptachsen und Plätze,

Zone 2 - Umliegenden Bereiche der Kernstadt

Zone 1				
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	gesamt oder teilweise in Zone
Zülpich	Zülpich	20	103	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	114	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	115	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	116	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	119	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	122	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	124	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	131	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	132	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	133	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	134	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	197	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	198	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	199	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	200	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	201	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	206	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	255	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	267	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	268	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	269	gesamt
Zülpich	Zülpich	20	270	teilw.
Zülpich	Zülpich	20	271	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	291	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	295	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	300	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	301	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	302	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	305	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	306	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	311	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	312	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	321	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	329	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	330	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	331	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	332	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	334	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	336	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	337	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	340	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	343	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	348	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	349	gesamt

Zülpich	Zülpich	26	350	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	354	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	356	teilw.
Zülpich	Zülpich	20	363	teilw.
Zülpich	Zülpich	20	364	gesamt
Zülpich	Zülpich	20	365	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	371	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	380	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	382	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	383	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	386	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	388	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	389	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	390	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	391	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	392	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	393	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	394	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	395	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	396	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	397	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	398	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	401	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	402	gesamt
Zülpich	Zülpich	20	402	teilw.
Zülpich	Zülpich	20	403	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	404	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	405	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	406	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	407	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	408	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	409	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	410	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	412	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	414	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	415	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	416	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	417	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	418	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	419	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	425	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	426	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	427	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	431	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	433	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	437	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	439	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	441	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	467	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	468	teilw.

Zülpich	Zülpich	26	469	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	472	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	473	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	475	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	476	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	477	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	478	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	494	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	500	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	501	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	503	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	504	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	510	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	511	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	512	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	513	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	514	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	518	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	519	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	521	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	618	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	619	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	620	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	621	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	622	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	623	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	624	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	625	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	626	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	627	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	628	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	629	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	631	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	632	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	633	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	634	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	635	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	636	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	637	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	638	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	639	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	640	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	641	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	642	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	644	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	645	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	651	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	652	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	653	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	654	gesamt

Zülpich	Zülpich	26	655	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	663	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	665	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	667	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	671	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	692	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	693	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	694	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	703	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	704	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	736	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	754	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	778	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	779	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	780	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	788	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	789	teilw.
Zülpich	Zülpich	6	789	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	803	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	804	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	805	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	812	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	828	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	830	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	856	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	866	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	868	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	869	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	870	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	874	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	875	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	890	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	891	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	894	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	895	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	896	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	902	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	923	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	943	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	959	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	966	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	978	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	982	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	983	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	989	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1008	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1009	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1010	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1013	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1014	gesamt

Zülpich	Zülpich	26	1019	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1031	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1044	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1048	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1054	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1066	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1067	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1087	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1103	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1123	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1124	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1126	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1138	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1139	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1140	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1153	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1154	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1156	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1167	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1170	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1207	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1222	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1226	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1227	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1229	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1233	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1236	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1238	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1239	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1242	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1244	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1281	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1285	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1286	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1287	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1291	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1292	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1299	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1302	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1303	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1312	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1313	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1314	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1319	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1321	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1328	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1331	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1332	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1336	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1370	gesamt

Zülpich	Zülpich	26	1373	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1384	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1385	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1387	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1396	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1397	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1398	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1399	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1400	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1402	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1403	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1410	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1412	gesamt
Zülpich	Zülpich	6	1615	teilw.
Zülpich	Zülpich	6	1616	gesamt
Zülpich	Zülpich	6	1879	gesamt
Zülpich	Zülpich	6	1880	gesamt
Zülpich	Zülpich	6	1881	teilw.
Zülpich	Zülpich	6	1882	teilw.
Zülpich	Zülpich	20	108/78	gesamt

Anlage 2: Zulässige Farbtöne für die Fassadengestaltung gem. § 5 Abs. 7

Ziegelfassaden

-  Ziegel Mahagonibraun RAL 8016
-  Ziegel Tomatenrot RAL 3013
-  Ziegel Signalorange RAL 2010
-  Ziegel Sandgelb RAL 1002

Natursteinfassaden

-  Naturstein Schwarzgrau RAL 7021
-  Naturstein Graubeige RAL 1019
-  Naturstein Ockergelb bis Olivgrau RAL 1024 / 7002

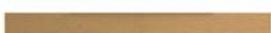
Fachwerkfassaden

-  Fachwerk Tiefschwarz RAL 9005
-  Ausfachung Signalweiss RAL 9003
-  Fachwerk Mahagonibraun RAL 8016

Putzfassaden

-  Putz Grauweiss RAL 9002
-  Putz Cremeweiss RAL 9001
-  Putz Hellelfenbein RAL 1015
-  Putz Frühlingsgelb RAL 100 90 50
-  Putz Naturapricot RAL 040 80 30
-  Putz Weissgün RAL 6019

Putzfassaden - Akzentfarben

-  Putz Karminrot RAL 3002
-  Putz Perlorange RAL 2013
-  Putz Ockergelb RAL 1024

Zone 2				
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	gesamt oder teilweise in Zone
Zülpich	Zülpich	26	310	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	315	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	316	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	317	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	318	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	354	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	355	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	356	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	358	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	359	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	360	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	361	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	362	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	376	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	377	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	379	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	420	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	421	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	422	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	427	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	428	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	431	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	441	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	442	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	444	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	445	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	446	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	447	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	448	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	449	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	450	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	451	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	452	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	453	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	461	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	468	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	469	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	470	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	472	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	473	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	482	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	483	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	484	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	485	gesamt

Zülpich	Zülpich	26	486	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	487	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	488	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	489	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	553	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	554	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	557	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	558	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	559	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	560	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	561	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	562	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	563	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	564	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	566	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	567	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	568	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	569	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	570	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	574	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	649	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	650	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	652	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	656	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	689	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	690	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	691	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	738	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	739	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	764	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	767	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	788	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	789	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	807	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	812	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	813	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	815	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	841	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	851	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	852	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	853	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	862	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	863	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	864	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	865	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	876	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	883	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	884	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	885	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	889	gesamt

Zülpich	Zülpich	26	932	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	933	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	945	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	946	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	947	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	948	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	949	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	950	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	953	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	954	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	991	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	992	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	994	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	995	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1003	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1004	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1013	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1018	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1019	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1040	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1045	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1046	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1049	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1058	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1088	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1089	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1092	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1093	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1094	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1095	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1098	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1100	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1101	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1107	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1108	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1109	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1123	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1124	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1125	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1126	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1127	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1134	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1141	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1142	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1150	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1151	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1152	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1157	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1158	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1165	gesamt

Zülpich	Zülpich	26	1167	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1168	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1169	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1171	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1172	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1175	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1176	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1181	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1184	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1186	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1187	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1201	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1204	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1208	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1218	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1219	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1234	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1236	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1237	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1239	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1240	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1241	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1262	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1263	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1264	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1265	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1266	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1274	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1296	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1297	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1322	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1323	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1324	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1325	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1334	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1335	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1376	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1377	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1380	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1383	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1387	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1404	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1407	teilw.
Zülpich	Zülpich	26	1408	gesamt
Zülpich	Zülpich	26	1410	teilw.

Leichte Veränderungen bei Steuern und Gebühren

- **Niederschlagswasser- und Klärschlammgebühren sowie die Friedhofsgebühr für Baumbestattungen werden 2025 angepasst**
- **Aufkommensneutrale Anpassung der Grundsteuerhebesätze**

Im Jahr 2025 wird es für die Bürgerinnen und Bürger von Zülpich einige Veränderungen bei den Gebührensätzen geben. Nach den Gebührenkalkulationen der kostenrechnenden Einrichtungen, die der Rat der Stadt Zülpich in der letzten Ratssitzung des Jahres 2024 verabschiedet hat, bleiben die Gebühren für die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst in Zülpich für das Haushaltsjahr 2025 konstant. Lediglich die Niederschlagswassergebühren, die Klärschlammgebühren und die Friedhofsgebühren für Baumbestattungen wurden entsprechend der gestiegenen Kostenentwicklungen angepasst. Durch die aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform werden auch die Grundsteuerhebesätze angepasst. Erhöhungen der Abwassergebühren, Gewerbesteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer sind hingegen derzeit nicht geplant.

Niederschlagswassergebühren: Hier kommt es 2025 zu vergleichsweise moderaten Veränderungen. Laut neuer Gebührensatzung beläuft sich die Niederschlagswassergebühr in 2025 auf 1,23 Euro (statt bisher 1,06 Euro) pro Quadratmeter befestigter Fläche angehoben. Die Schmutzwassergebühr bleibt hingegen stabil bei weiterhin 4,35 Euro pro Kubikmeter Frischwasser.

Klärschlammgebühren: Auch hier kommt es in 2025 zu einer leichten Erhöhung: Für Grubeninhalte mit einem CSB-Wert bis 2000 mg/l steigen die Klärschlammgebühren von 27,97 Euro auf 28,16 Euro pro Kubikmeter Abfuhrmenge und für Grubeninhalte mit einem CSB-Wert über 2000 mg/l von 47,47 Euro auf 48,49 Euro auf pro Kubikmeter Abfuhrmenge.

Friedhofsgebühren: Bei der Bestattungsform „Urnenwahlgrab mit Grabplatte als Baumbestattung“ kommt es zu einer Anpassung von bisher 1555,- Euro auf künftig 1685,- Euro für den Graberwerb.

Grundsteuer: Die Grundsteuer-Hebesätze werden im kommenden Jahr angepasst. Die Grundsteuer A steigt von 469 auf 705 Prozent, die Grundsteuer B von 690 auf 831 Prozent. Damit folgt die Stadt Zülpich der Empfehlung der Finanzbehörde, um mit Inkrafttreten der Grundsteuerreform am 01. Januar 2025 insgesamt die gleichen Einnahmen aus der Grundsteuer zu erzielen wie bisher. Die so genannten aufkommensneutralen Hebesätze führen also zu keinerlei Mehrerträgen für die Stadt Zülpich. Sie können jedoch zur Folge haben, dass jemand künftig mehr, weniger oder in gleicher Höhe Grundsteuer zahlt.

Information der städtischen Wirtschaftsförderung

Fördermöglichkeiten auch für Zülpicher Unternehmen

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich des Tourismusgewerbes. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und richtet sich sowohl an Investitionsvorhaben als auch nicht-investitive Maßnahmen.

Das Zülpicher Stadtgebiet zählt in NRW zu den ausgewählten Regionen, die als Fördergebiet ausgewiesen sind.

Was wird gefördert?

Das RWP unterstützt Investitionen, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zur überdurchschnittlichen Erhöhung des Investitionsvolumens beitragen.

Gefördert werden unter anderem:

- Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten
- Errichtung einer Photovoltaikanlage
- Erstmalige Errichtung oder Erwerb eigener Räume in der Gründungsphase
- Übernahme einer von Schließung bedrohten Betriebsstätte
- Diversifizierung des Produktportfolios
- Modernisierung oder Änderung des Produktionsprozesses

Wer wird gefördert?

Förderberechtigt sind vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß der KMU-Definition der EU. Großunternehmen können ebenfalls eine Förderung erhalten, wenn ein besonderer struktureller Effekt erzielt wird, wie zum Beispiel die Schaffung von mindestens 30 neuen, dauerhaften Arbeitsplätzen.

Grundsätzlich sind fast alle Branchen förderfähig, ausgenommen sind jedoch der Einzelhandel, das Baugewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft.

Antragstellung

Die Antragstellung muss vor Beginn des geplanten Vorhabens bei der NRW.BANK erfolgen. Die Antragsprüfung kann 3 bis 6 Monate dauern.

Die maßgebliche Förderrichtlinie finden Sie unter „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) – gewerblich (nrwbank.de)“.

Ihr Ansprechpartner für einen Beratungstermin bei der Stabsstelle für Struktur- und Wirtschaftsförderung des Kreises Euskirchen ist:

Herr Matthias Hackhausen

Tel.: 02251 15-1339

Email.: matthias.hackhausen@kreis-euskirchen.de

Kein Betrieb der Bördebahn zwischen Vettweiß und Euskirchen vom 20.01. bis zum 16.03.2025

Aufgrund einer Baumaßnahme auf der Linie RB 28 kommt es zu Fahrplanänderungen infolge einer Totalsperrung. Somit findet in diesem Zeitraum keine Bahnanbindung von Zülpich und Nemmenich statt.

Vom 20.01.2025 - 09.02.2025 ist die Strecke Vettweiß-Jakobwüllesheim - Euskirchen gesperrt und vom 10.02.2025 - 16.03.2025 die Strecke Vettweiß - Euskirchen.

Hierfür wird auf dem jeweiligen Ausfallabschnitt ein Ersatzverkehr (SEV) eingerichtet.

Der Umstieg zwischen Zug und Bus findet in Vettweiß-Jakobwüllesheim bzw. Vettweiß statt.

Die zugehörigen Fahrpläne und weitere Informationen finden Sie unter <https://www.zuginfo.nrw/?msg=111130>.

Auszeichnung für erfolgreiche Sportler/innen und Mannschaften

Sportlerehrung findet am 04. April 2025 zum vierten Mal statt - Vorschläge und Bewerbungen bis zu 31. Januar 2025 möglich

Von A wie Aikido bis Z wie Zumba – das Sportangebot im Zülpicher Stadtgebiet ist extrem vielfältig. Nirgendwo sonst im Kreis Euskirchen kann man beispielsweise Baseball spielen. Die im Ortsteil Niederelvenich beheimateten Zülpich Eagles sind sogar der zweitälteste, noch existierende Baseballverein in Deutschland. Mit dem Wassersportsee und dessen umfangreichen Sport- und Freizeitmöglichkeiten hat Zülpich ein weiteres Alleinstellungsmerkmal im Kreis Euskirchen. Es gibt aber nicht nur ein breites Sportangebot im Stadtgebiet, sondern auch viele erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften. Das wird alljährlich bei der Sportlerehrung der Stadt Zülpich deutlich. Hier wurden in den vergangenen Jahren Kreismeister, Bezirksmeister, Regionalmeister, Landesmeister, Deutsche Meister und sogar Europameister ausgezeichnet.

Am Freitag, 04. April 2025 ist nun die vierte Auflage der Sportlerehrung geplant. Bei der Veranstaltung in der Schützenhalle Wichterich sollen sportliche Leistungen gewürdigt werden, die im Jahr 2024 erbracht wurden - und zwar sowohl von Einzelsportlerinnen und -sportlern, als auch von Mannschaften von Vereinen und Schulen. Dabei geht es nicht zwingend um außergewöhnliche Spitzenleistungen auf nationaler und internationaler Ebene. Geehrt werden können beispielsweise auch Aufstiege, Staffelsiege oder Erfolge bei Kreismeisterschaften oder regionalen Wettbewerben der Schulen, aber auch ein positives Abschneiden bei Endrundenturnieren im Karnevalstanz, Erfolge der Schützen bei Bezirksmeisterschaften oder vergleichbare Leistungen in anderen Sportarten. Diese Leistungen werden mit Ehrenurkunden der Stadt Zülpich sowie einer Trophäe honoriert.

In den Genuss einer Ehrung können Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften kommen, die in



Bei der Sportlerehrung 2025 sollen Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften geehrt werden, deren Erfolge im Jahr 2024 errungen wurden.

Foto: JanPietruszka - depositphotos.com

Zülpich ihren ständigen Wohnsitz haben oder die ihre Erfolge als Starter in einem Zülpicher Verein oder als Schülerin und Schüler einer Zülpicher Schule errungen haben. Die Wettbewerbe sollen von einer offiziellen Organisation des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder vom Bund beziehungsweise Kultusminister der Länder ausgeschrieben sein. Eingeschlossen sind auch offizielle Jugend-, Alters- und Behindertenmeisterschaften. Leistungen bei internen Vereins- und Schulmeisterschaften werden hingegen nicht berücksichtigt.

Darüber, wer in den Genuss einer solchen Ehrung kommt, wird eine Ehrungskommission entscheiden, die sich aus Mitgliedern der Verwaltung, dem

Vorsitzenden des Ausschusses für Schulen, Soziales, Sport und Kultur und einem weiteren Vertreter aus der Bürgerschaft zusammensetzt.

Bewerbungen und Vorschläge für die Sportlerehrung 2025 sind bis zum 31. Januar 2025 per E-Mail an sportlerehrung@stadt-zuelpich.de zu richten - oder aber per Post (Datum des Poststempels) an folgende Adresse:

Stadt Zülpich
Sportlerehrung 2025
Markt 21
53909 Zülpich

Die Bewerbung beziehungsweise der Vorschlag sollte neben dem vollständigen Namen und Alter des/der zu Ehrenden auch eine Anschrift sowie einen Nachweis für die erbrachte(n) Leistung(en) und eine Bestätigung des Vereinsvorsitzenden beziehungsweise Schulleiters beinhalten.

Bei Rückfragen kann Barbara Breuer, Geschäftsleiterin Schulen, Soziales, Sport, Kultur, Städtepartnerschaften und Tourismus bei der Stadt Zülpich, unter Tel. 02252-52320 kontaktiert werden.

Die Ursprünge der Sportlerehrung der Stadt Zülpich gehen zurück auf die 1960er und 1970er Jahre. Weil viele sportliche Erfolge von der Öffentlichkeit mitunter kaum oder gar nicht wahrgenommen werden, ließ Bürgermeister Ulf Hürtgen die alte Tradition der Sportlerehrung im Jahr 2019 wieder aufleben. „Die Sportlerehrung hat sich seit ihrer Wiedereinführung im Jahr 2019 etabliert“, sagt Bürgermeister Hürtgen. „Ich hoffe, dass wir auch diesmal wieder viele Bewerbungen erhalten und somit die Leistungen unserer erfolgreichen Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften entsprechend würdigen können.“

Carsharing und weitere Mobilitätsangebote



In den letzten Jahren hat sich viel zur Mobilität in Zülpich getan. Mit dem Bau des Busbahnhofs auf der Südseite des

Zülpicher Bahnhofs und der Umsetzung des so genannten Zülpich-Konzeptes konnte die Stadt Zülpich das ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet zuletzt erheblich verbessern. Zusätzlich startete letztes Jahr das Carsharing-Angebot in der Stadt Zülpich. Seit Oktober 2023 stehen vier Fahrzeuge (jeweils zwei am Bahnhof Zülpich und Adenauerplatz) für die zeitlich begrenzte Nutzung zur Verfügung. Um die Carsharing-Fahrzeuge nutzen zu können, ist eine vorherige Online-Registrierung nötig. Das gewünschte Fahrzeug kann dann über die App „cambio CarSharing“ reserviert und zur gewünschten Zeit an der Station abgeholt werden. Die Abrechnung erfolgt schließlich nach Fahrzeit und zurückgelegten Kilometern, der Sprit ist im Preis inbegriffen. Weitere Informationen gibt es unter www.cambio-carsharing.de. Auf der Internetseite der Stadt Zülpich (www.zuelpich.de/oenpv) kommt man direkt zu den einzelnen Informationen zu ÖPNV, MiKe, Bahnanbindung, Carsharing, Fahrradverleih und Fahrradboxen.



Gruppenfoto an der neuen ADAC Radservice-Station am Seepark Zülpich (v.l.): Nicole Habrich (Nordeifel Tourismus GmbH), Jonah Kehren (Mobilitätsbeauftragter Stadt Zülpich), Bürgermeister Ulf Hürtgen, Professor Dr. Roman Suthold (Projektleiter ADAC Nordrhein) und Kai Steinmetz (Klimabeauftragter Seepark Zülpich).
Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen

ADAC eröffnet Radservice-Station in Zülpich

Am Fahrradparkplatz gegenüber vom Haupteingang zum Seepark Zülpich hilft die ADAC Radservice-Station bei kleineren Pannen mit Werkzeug und Fußluftpumpe.

Der **ADAC Nordrhein** hat gemeinsam mit der **Nordeifel Tourismus GmbH** und dem **Seepark Zülpich** eine **neue ADAC Radservice-Station eröffnet**. Die 1,50 Meter hohe Reparatursäule an den Radabstellanlagen im Seepark (Am Wassersportsee 7) ist mit hochwertigem Werkzeug ausgestattet. Kleinere Reparaturen am Fahrrad, aber auch an Kinderwagen, Skateboards oder Rollstühlen können damit direkt behoben werden. Die Radservice-Station ist unabhängig von einer ADAC Mitgliedschaft rund um die Uhr für alle nutzbar.

„Die Stationen sorgen dafür, dass die Fahrradmobilität in der Region noch attraktiver und verlässlicher wird“, sagt **Prof. Dr. Roman Suthold, Projektleiter des ADAC Nordrhein**. „Je öfter man das Zweirad nutzt, desto höher ist auch das Risiko einer Panne. Oft reichen dann aber schon ein paar Handgriffe und das richtige Werkzeug, um das Problem zu beheben.“

Mit der Fußluftpumpe lässt sich zum Beispiel der passende Reifendruck wieder herstellen, mit dem Maulschlüsselset ein lockeres Rad festziehen. Sollte die Reparatur vor Ort nicht gelingen, steht Mitgliedern die ADAC Fahrrad-Pannenhilfe zur Verfügung, die seit Juni 2022 Bestandteil aller ADAC Mitgliedschaften ist.

„Die ADAC Radservice-Station ist eine absolute Bereicherung, gerade hier in der Zülpicher Börde, die sehr fahrradfreundlich ist“, freut sich Bürgermeister **Ulf Hürtgen**.

Hintergrund: Seit Mai hat der ADAC Nordrhein in seinem Regionalclub-Gebiet 23 Radservice-Stationen an viel genutzten Radwegen oder besonderen Freizeitorten aufgestellt. In der

Nordeifel gibt es bereits Stationen in Dahlem (Bahnhof), Mecherich (Krewelshof) und Bad Münstereifel (Touristeninformation). Für Anfang 2025 sind weitere ADAC Radservice-Stationen in Weilerswist und Nettersheim geplant. Die Stationen werden in der Caritas Betriebs- und Werkstätten GmbH in Esweiler hergestellt. Bei der Ausrüstung mit Werkzeug unterstützt die Firma Bike-Components aus Würselen. ADAC Radservice-Stationen gibt es bisher auch in 13 weiteren Bundesländern. Neue Regionen sollen folgen.

Mobile Zweirad-Prüfstation: Seit 2022 ist der ADAC Nordrhein im Rheinland bereits mit einer mobilen Zweirad-Prüfstation unterwegs und checkt Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes auf Sicherheit und Funktionstüchtigkeit. Die Technik-Experten des Mobilitätsclubs stehen mit dem Fahrzeug regelmäßig an Universitäten, Schulen, Hochschulen, bei Veranstaltungen und auf anderen öffentlichen Plätzen. Mit einer zweiten mobilen Prüfstation will der ADAC Nordrhein künftig auch im östlichen Ruhrgebiet und am Niederrhein Fahrräder checken.

Eine bundesweite Übersichtsseite zu den ADAC Radservice-Stationen finden Sie hier: www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/zweirad/fahrrad-ebike-pedelec/kauf-ausruestung/radservice-stationen/

Vereinsvermögen an die Stadt übertragen

Restvermögen der aufgelösten „Aktionsgemeinschaft Zülpich Fachgeschäfte aktiv“ geht an die Stadt Zülpich zur Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung

Mit der Auflösung der „Aktionsgemeinschaft Zülpich Fachgeschäfte aktiv“ ist unlängst eine mehr als einhundertjährige Geschichte zu Ende gegangen. Der Verein war im Jahr 1908 als „Verein zur Wahrung und Förderung gewerblicher Interessen zu Zülpich“ gegründet worden. Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte

gab es mehrere Umbenennungen. Seit 1993 firmierte „Zülpich Fachgeschäfte aktiv“ unter dem jetzigen Namen als Interessensvertretung des örtlichen Fach- und Einzelhandels.



Einen symbolischen Scheck über das Restvermögen der aufgelösten „Aktionsgemeinschaft Zülpich Fachgeschäfte aktiv“ übergab Liquidator Wolfgang Hassel (r.) jetzt an Bürgermeister Ulf Hürtgen. Das Geld soll in den kommenden Jahren zur Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung und -dekoration in der Zülpicher Innenstadt verwendet werden. Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen

In seiner erfolgreichsten Zeit organisierte der Verein unter anderem mit dem Straßenmarkt alljährlich im Juni eine weit über die Stadtgrenzen bekannte und beliebte Großveranstaltung. Später folgte mit dem Martinsmarkt im November ein weiteres Event, das gut von der Bevölkerung angenommen wurde. Beide, Straßenmarkt und Martinsmarkt, fanden im Jahr 2019 zum letzten Mal statt. Wenige Monate später kam die Coronapandemie. „Schon vorher gab es bedauerlicherweise immer weniger Einzelhändler, die sich an den Veranstaltungen beteiligen wollten. Corona hat die Sache dann noch einmal beschleunigt“, berichtet Wolfgang Hassel. Hinzu kam, dass es auch zunehmend schwieriger wurde Menschen zu finden, die sich in der Vereins- und Vorstandsarbeit einbringen wollten. In Ermangelung von Kandidaten für einen neuen Vorstand blieb letztlich laut Vereinsrecht nur noch die Auflösung des Vereins.

Das Restvermögen in Höhe von 22.000 Euro hat die „Aktionsgemeinschaft Zülpich Fachgeschäfte aktiv“ nun an die Stadt Zülpich übertragen. Einen symbolischen Scheck über diesen Betrag übergab Liquidator Wolfgang Hassel an Bürgermeister Ulf Hürtgen. Das Geld ist zweckgebunden und soll in den kommenden Jahren zur Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung und -dekoration in der Zülpicher Innenstadt verwendet werden.

Bürgermeister Ulf Hürtgen nahm den symbolischen Scheck mit eher gemischten Gefühlen entgegen. „Natürlich bedanke ich mich herzlich für diese Spende. Ebenso möchte mich bei jenen Menschen bedanken, die sich in all den Jahrzehnten bei »Zülpich aktiv« engagiert haben“, so Hürtgen. „Noch schöner wäre es freilich gewesen, wenn der Verein weiter existiert hätte.“ Dem konnte Hassel nur beipflichten: „Es ist tatsächlich sehr schade, aber wir haben wirklich alles versucht, um die Vorstandsnachfolge zu regeln.“

Virtuelle Haltestellen wurden fester Baustein des MiKE-Angebotes

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2024 wurden kreisweit alle Kommunen mit virtuellen Haltestellen im MiKE-System ausgestattet

Was als Pilotprojekt in den Kommunen Dahlem und Bad Münstereifel im Mai 2022 gestartet ist, soll sich nun zu einem regulären, festen Bestandteil des MiKE-Systems entwickeln. Nachdem im Dezember 2023 die Stadt Schleiden und zum 1. September 2024 die Gemeinden Blankenheim und Hellenthal mit virtuellen Haltestellen ausgestattet wurden, sollen nun auch alle weiteren Kommunen (Ausnahme Stadt Euskirchen) von der erweiterten Flexibilität mittels der virtuellen Haltestellen profitieren. Zum Fahrplanwechsel wurden die Kommunen Kall, Mechernich, Nettersheim, Weilerswist und Zülpich sowie noch einzelne Ortsteile in Bad Münstereifel mit virtuellen Haltestellen ausgestattet. Insgesamt wurden 241 virtuelle Haltestellen zum Fahrplanwechsel eingerichtet. Dies sind 39 in Kall, 98 in Mechernich, 32 in Nettersheim, 19 in Weilerswist, 24 in Zülpich und in Bad Münstereifel kommen 29 Haltestellen hinzu.

Insgesamt bestehen dann 546 virtuelle Haltestellen im Kreis Euskirchen. Dies ist eine Steigerung der Haltestellenanzahl von 78,5%. Diese zusätzlichen virtuellen Haltestellen ergeben damit in den Kommunen ein sehr viel dichteres und zugänglicheres Netz für den Fahrgast, zumal die virtuellen Haltestellen auch abseits der Hauptverkehrsachsen und näher an z. B. Wohnquartieren Platz finden. So mancher Fahrgast kann sich damit über einen deutlich kürzeren Fußweg bis zur nächsten Einstiegshaltestelle freuen. Wichtig ist: Die virtuellen Haltestellen bestehen nur für die Fahrten im MiKE-System.

Seit mehr als 20 Jahren ist MiKE („Mobil im Kreis Euskirchen), früher als TaxiBusPlus bekannt, ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Nahverkehrs im Kreis Euskirchen. MiKE ersetzt den Linienbus in Zeiten und Räumen geringer Nachfrage. Seit Einführung des TaxiBusses im Jahr 2002 wurde das Angebot stetig ausgeweitet. Eine wesentliche Verbesserung war die „Haustür-Bedienung“, die das AST-System mit dem TaxiBus kombinierte.

Merkmale der virtuellen Haltestellen

Virtuelle Haltestellen sind fest definierte Standorte, an denen Fahrgäste in das MiKE-Fahrzeug einsteigen können. Im Gegensatz zu den regulären Haltestellen, haben virtuelle Haltestellen keine klassische Haltestellenausstattung mit Stele, H-Schild, Häuschen oder ähnlichem. Die virtuelle Haltestelle ist erkennbar an Bänderolen, die an vor Ort stehenden Masten oder Laternen angebracht sind. Wichtig: An den virtuellen Haltestellen hält nicht der Bus, sondern ausschließlich MiKE.

Wie finde und buche ich virtuelle Haltestellen?

Fahrgäste können ihre MiKE-Fahrt auf zwei Wegen finden und buchen. Über das Online-Buchungssystem auf www.rvk.de/meinefahrtbestellen oder über die RVK-App. Alternativ telefonisch über die Mobilitätszentrale der Regionalverkehr Köln GmbH unter der Nummer 02441 99 45 45 45. MiKE muss spätestens 30 Minuten vor der Abfahrtszeit gebucht werden. Auch Dauerbuchungen sind möglich.

Wer sich gerne in Ruhe einen Überblick verschaffen will, kann sich in Kürze auch den MiKE-Infolyer mit nach Hause nehmen. Spezielle Einleger bieten eine Übersicht über die jeweils an den Standorten vorhandenen virtuellen Haltestellen. Die Flyer sind über die Kommunen und den Kreis Euskirchen erhältlich.

In den regulären Mini- und Aushangfahrplänen sind die virtuellen Haltestellen übrigens aufgrund ihrer Vielzahl nicht enthalten. Alle Infos zu MiKE und den virtuellen MiKE-Haltestellen finden sich auf der Website www.rvk.de/mike oder unter www.rvk.de/virtuelle-haltestellen.



BERATUNGSOFFENSIVE

Gebäudesanierung Zülpich

kostenfreie und unabhängige

Beratung zu Ihren Fragen
rund um die Themen der

energetischen Gebäudesanierung

und der

Klimawandelanpassung

durch den Energieberater
des Kreises Euskirchen

DONNERSTAG
14:00 - 19:00 Uhr

14. November 2024	13. Februar 2025
12. Dezember 2024	13. März 2025
09. Januar 2025	10. April 2025

Stadt Zülpich
Markt 21
53909 Zülpich

Weitere Informationen
und Anmeldung:

Kreis Euskirchen
Kreisentwicklung und Planung
Juchter Ring 33
53979 Euskirchen
Manfred Scheff
02251 / 15-526
manfred.scheff@kreis-euskirchen.de

Stadt Zülpich
Klimaschutzmanagement
Markt 21
53909 Zülpich
Kerstin Roschler
02252 / 52-252
kroscher@stadt-zuelpich.de





Volkshochschule Kreis Euskirchen

Das Jahresprogramm für 2025 ist online!
Seit dem 18.12. ist das neue Jahresprogramm der vhs Kreis Euskirchen online, die Programmhefte liegen ab Januar kreisweit an den bekannten Auslegestellen aus. Das **Semester beginnt am 10.02.2025**, Beratung und Anmeldung sind ab sofort möglich. Persönlich und telefonisch ist die Volkshochschule während des kompletten Jahres zu den Bürozeiten für alle Interessierten da. Anmeldungen sind jederzeit auf der Homepage www.vhs-kreis-euskirchen.de, per Mail an info@vhs-kreis-euskirchen.de und telefonisch zu den üblichen Bürozeiten möglich (Tel: 02251 15-780).

Amtsblatt Termine 2025

Liebe Leserinnen und Leser!
Ein informatives und unterhaltsames Amtsblatt lebt auch von Berichten und Terminen von Schulen, Kindergärten und Vereinen.
Daher können Sie gerne Ihre gewünschten Veröffentlichungen an amtsblatt@stadt-zuelpich.de senden oder sich für Rückfragen telefonisch mit Petra Havenith, Büro des Bürgermeisters, unter Tel. 02252/52-211 in Verbindung setzen.
Damit Ihre Berichte optimal verarbeitet werden können bitten wir Sie, Ihre Texte in Datei-Form (**vorzugsweise Microsoft Word** oder PDF - Format) zu senden. Fotos können nur in digitaler Form berücksichtigt werden und müssen im Dateiformat jpg beigefügt sein. Es wird gebeten, Fotos, die in einer **Word-Datei** eingebettet sind, nochmals gesondert als **JPG-Datei** beizufügen.
Aufgrund der begrenzten Seitenzahl pro Ausgabe behält sich die Redaktion allerdings für den Abdruck die Auswahl der Berichte und Termine vor. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.
Nachfolgend die Termine für die kommenden Ausgaben:

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Donnerstag, 06.02.2025	Samstag, 22.02.2025
Donnerstag, 06.03.2025	Samstag, 22.03.2025
Donnerstag, 03.04.2025	Samstag, 19.04.2025
Mittwoch, 30.04.2025	Samstag, 17.05.2025
Mittwoch, 28.05.2025	Samstag, 14.06.2025
Donnerstag, 26.06.2025	Samstag, 12.07.2025

Donnerstag, 17.07.2025	Samstag, 02.08.2025
Donnerstag, 14.08.2025	Samstag, 30.08.2025
Donnerstag, 18.09.2024	Samstag, 04.10.2025
Donnerstag, 23.10.2025	Samstag, 08.11.2025
Donnerstag, 04.12.2025	Samstag, 20.12.2025

Texte, die an den jeweiligen Tagen des Redaktionsschlusses bis 12.00 Uhr nicht vorliegen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen vorbehalten!

Wichtiger Hinweis: Das Amtsblatt der Stadt Zülpich wird mit dem „Blickpunkt am Sonntag“ in alle Haushalte verteilt! Bei Reklamationen zur Zustellung wenden Sie sich bitte an den Weiss-Verlag unter Tel. 02472/982499.

Das Standesamt informiert



Auch in diesem und dem kommenden Jahr bietet sich wieder die Möglichkeit, in Zülpich auch an einem Samstag standesamtlich zu heiraten. Die Eheschließungen finden grundsätzlich in der „Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche“ statt. Für diese Eheschließungen sind folgende Termine reserviert.

- 29. März 2025**
- 26. April 2025**
- 24. Mai 2025**
- 28. Juni 2025**
- 26. Juli 2025**
- 30. August 2025**
- 25. Oktober 2025**
- 29. November 2025**
- 13. Dezember 2025**

- 24. Januar 2026**
- 21. Februar 2026**
- 28. März 2026**
- 25. April 2026**
- 30. Mai 2026**
- 27. Juni 2026**
- 25. Juli 2026**
- 29. August 2026**
- 26. September 2026**
- 24. Oktober 2026**
- 28. November 2026**
- 12. Dezember 2026**

Die Eheschließungen an diesen Samstagen beschränken sich auf die Vormittagsstunden.

Für die Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (Samstagscheschließung) wird eine zusätzliche Gebühr i.H.v. 66,00 € erhoben. Eine Reservierung ist gegen Vorabzahlung der v.g. Gebühr möglich.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen Frau Pick Tel. 02252/52-223 oder Frau Hubo Tel. 02252/52-224 zur Verfügung.

Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Zülpich

Herr Helmut Hegner (Schiedsmann)
Juntersdorf
Astreastraße 3
53909 Zülpich
Tel.-Nr.: 02425/909193

Sitzungstermine im Netz

Die **Sitzungstermine** und **Informationen** zur Arbeit des **Rates** und der **Ausschüsse der Stadt Zülpich** stehen **online** zur Verfügung. Details findet Sie unter www.zuelpich.de in den Rubriken „**Amtliche Bekanntmachungen**“ und „**Rathaus- und Politik – Ratsinformationssystem**“



Information Ihres Servicebüros für Steuern und Gebühren / Bereich Friedhofswesen

Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Im Rahmen der ständigen Überprüfung von Nutzungszeiträumen an Wahl- und Reihengräbern weist die Stadt Zülpich die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich auf den Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit hin. In vielen Fällen ist es jedoch so, dass ein Nutzungsrecht nicht mehr zu ermitteln ist. Daher erfolgt eine öffentliche Benachrichtigung an der Grabstelle selber durch die Anbringung eines Aufklebers. Da aber auch dies nicht immer zum Erfolg führt, weist die Friedhofsverwaltung gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung durch öffentliche Bekanntmachung nochmals auf den Ablauf des Nutzungsrechts an folgenden Wahlgrabstätten hin:

Friedhof	Grabstätte:
Sinzenich:	Josef Salentin
Ülpenich:	Matthias und Anna Maria Wolfgarten
Wichterich:	Arnold Hausmann Willi und Sophia Ueber

Bei Wahlgräbern besteht gemäß der vorgenannten Satzung grundsätzlich die Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu verlängern bzw. wiederzuerwerben. Diejenigen, die sich als deren Besitzer am Nutzungsrecht verantwortlich zeigen, werden gebeten, innerhalb von vier Wochen nach dieser Veröffentlichung bei den Mitarbeiterinnen der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

□ Nutzungsrecht an Grabstätten/ Zuständigkeit für Grabstätten
Im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung des Friedhofskatasters kommt es vor, dass aufgrund eines Wohnungswechsels oder anderer persönlicher Veränderungen ein Nutzungsrecht oder eine Zuständigkeit für eine Grabstätte nicht zu ermitteln ist. Vor diesem Hintergrund werden die Nutzungsberechtigten oder Personen, die sich für die Unterhaltung der Grabstätten

Helga Wittkowski, 2-stellig

Friedhof Sinzenich

Ablauf des Nutzungsrechts: 19.12.2025

sowie

Fritz und Agnes Weiler, 2-stellig

Friedhof Wichterich

Ablauf des Nutzungsrechts: 20.12.2032

verantwortlich zeigen, ebenfalls gebeten, innerhalb von vier Wochen nach dieser Veröffentlichung bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung.

Frau Wolf Telefon: 02252/52-300

Frau Schwecht Telefon: 02252/52-238

e-mail: Friedhofswesen@stadt-zuelpich.de

SCHULEN

Anmeldung für 2025/26

vom 14.01.2025 bis einschließlich 21.03.2025
(ausgenommen Karnevalstage: 27.01- 04.03.25)

nach telefonischer Terminvereinbarung

bevorzugt am:

Donnerstag, 06.03.25, 15:00 - 17:00 Uhr
&
Samstag, 08.03.25, 09:00 - 12:00 Uhr

am liebsten mit Kind

oder aber während der Bürozeiten:
Montag - Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

02252-94430

Unterlagen:

Originale und jeweils eine Kopie:

- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde
- ein Passfoto mit Namen auf der Rückseite
- vollst. Halbjahreszeugnis der 4. Klasse
- Empfehlung der Grundschule
- Masernimpfbescheinigung

zusätzlich:

- ausgefüllter und unterschriebener Anmeldebogen
- ausgefüllte Erklärung Lichtbildaufnahmen
- Abfragebogen T-Shirt

Bei Bedarf:

- ausgefülltes und zweifach unterschriebenes Antragsformular für das Schülerticket inkl. Anschreiben der Stadt Zülpich
- Anmeldung für den offenen Ganztag

Alle Formulare auf der Homepage über Service - Downloadcenter

Auszeichnung für Engagement und Talent

Zwei Schülerinnen des Franken-Gymnasiums im NRWTalente-Programm

Am Freitag, den 29. November 2024, verlieh Staatssekretär Dr. Urban Mauer im Namen der Bildungsministerin Dorothee Feller die Urkunden an die neuen Stipendiatinnen und Stipendiaten des **NRWTalente-Programms**. Zu den 30 geförderten Schülerinnen und Schülern zählen auch **Jolina Schmitt** und **Mira Pickartz** aus der Einführungsphase des Franken-Gymnasiums.

In seiner Ansprache hob Dr. Urban Mauer hervor:

„Wenn wir junge Menschen, die sich engagieren, leistungsbereit sind und mit ihrer Stimme einen Unterschied machen wollen, in ihrem Weg bestärken, fördern wir gleichzeitig ihre gesellschaftliche Teilhabe. [...] Ob künstlerisch oder sportlich, ob naturwissenschaftlich oder sprachlich – mit all ihren herausragenden Begabungen stehen die Schülerinnen und Schüler für die Vielfalt der Talente, die wir fördern möchten.“

Er würdigte die Vielfalt der Begabungen und betonte:

„Besonders am Herzen liegt uns dabei auch, das soziale Engagement zu würdigen, das die Schülerinnen und Schüler neben ihren schulischen Leistungen besonders auszeichnet.“

Das Programm bietet den Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit, an **Workshops, Sprachreisen** und **Exkursionen** teilzunehmen, um ihre persönliche und fachliche Entwicklung zu fördern. Es deckt fünf Bereiche ab: Kultur erleben, praktische Erfahrungen sammeln, fachliche Vertiefung, Orientierung schaffen sowie Politik und Gesellschaft gestalten. Die Vielfalt des

Angebots zeigt sich in Workshops zu Themen wie **Stressbewältigung, Female Empowerment, Kolonialismus und Klimakrise** oder Projekten wie **Zweiteugen**, bei denen die Geschichte von Holocaust-Zeitzeugen vermittelt wird. Jede Stipendiatin wird individuell betreut, mit einer festen Ansprechpartnerin und regelmäßigen Einzelgesprächen, um Talente gezielt zu fördern.



Dr. Mauer würdigte auch das Engagement der Lehrkräfte: „Die Lehrkräfte schaffen ein Umfeld, in dem Talente entdeckt und gefördert werden. Sie glauben an ihre Schülerinnen und Schüler und legen mit ihren Empfehlungen den Grundstein für eine mögliche Aufnahme in das Stipendienprogramm.“

Die Aufnahme von Jolina und Mira ist ein Erfolg, der das Engagement des Franken-Gymnasiums für die Förderung junger Talente unterstreicht. Das Gymnasium gratuliert beiden Schülerinnen herzlich und wünscht ihnen inspirierende Erfahrungen im NRW Talente-Programm.

Zitate entnommen aus <https://www.land.nrw/pressemitteilung/talentsichtbar-machen-und-foerdern-nrw-talente-staerkt-schuelerinnen-und-schueler> Stand 04.12.2024 15:47 Uhr

Förderverein der K-v-L Realschule Zülpich

Einladung zur Mitgliederversammlung/Vollversammlung

Hiermit lade ich alle Mitglieder des Fördervereins in den Raum E3 der **K-v-L Realschule Zülpich am 28. Januar 2025 um 19.00 Uhr** ganz herzlich ein.

Die Tagesordnung dieser Versammlung beinhaltet folgende Punkte.

- Begrüßung
- Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Verlesen des Protokolls der letzten MV vom 25. Juni 2024
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an den ehemaligen Schulleiter Johannes Schuba
- Rücktritt des gesamten Vorstandes
- Neuwahl des gesamten Vorstands
- Satzungsänderung (1. Änderungsvorschlag: § 11, Änderung/Einschub: die Einberufung einer Mitgliederversammlung aufgrund des Minderheitsverlangens steht allen Mitgliedern des Vereins offen und nicht nur den ordentlichen Mitgliedern.)
- Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Winfried H. de Bruin

1. Vorsitzender des Fördervereins der K-v-L Realschule Zülpich

Musikerklasse der Hauptschule Zülpich begeistert beim Adventsmoment

Am Freitag, den 13. Dezember 2024, begeisterten die jungen Talente der Musikerklasse der Hauptschule Zülpich beim Adventsmoment des Seelsorgebereichs Zülpich auf dem Weihnachtsmarkt der Blauen Funken mit weihnachtlichen Klängen. Unter der Leitung von Herrn Bernhard Vorhagen von der Musikschule Schleiden und seinem Team präsentierten die Schülerinnen und Schüler beim Adventsmoment eine mitreißende Auswahl an Weihnachtsliedern.

Inmitten der festlich geschmückten Stände und bei herrlicher Atmosphäre zeigten die Kinder mit beeindruckendem Engagement ihr Können. Trotz anfänglicher Nervosität gelang es der Klasse, das Publikum mit ihrer Spielfreude zu begeistern. Vom ersten Ton an spürte man die Leidenschaft und die harte Vorbereitung, die in diesen besonderen Auftritt geflossen waren.

„Die Kinder haben einen fantastischen Job gemacht“, lobte Herr Vorhagen. „Solche Auftritte sind nicht nur eine wertvolle Erfahrung, sondern stärken auch das Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schüler.“

Nach dem letzten Applaus war die Freude groß: Stolz und glücklich nahmen die jungen Musiker das Lob des Publikums entgegen. „Es war so aufregend, aber auch richtig schön“, sagte eine Schülerin. Die Begeisterung für das gemeinsame Musizieren war spürbar – und der Wunsch nach weiteren Auftritten wurde laut.

Der Adventsmoment bei der Funkenweihnacht bot der Musikerklasse nicht nur eine Bühne, sondern auch die Chance, den Weihnachtsmarkt mit einem besonderen Highlight zu bereichern. Ein gelungener Abend, der sowohl bei den Kindern als auch bei den Zuhörern einen bleibenden Eindruck hinterließ. Die Musikerklasse freut sich schon jetzt auf weitere Gelegenheiten, ihr Talent zu zeigen – im nächsten Jahr.

Tag der offenen Tür und Weihnachtsmarkt

Hauptschule Zülpich begeistert mit Vielfalt und Engagement

Zum ersten Mal veranstaltete die Hauptschule Zülpich am Montag, 16.12.2024 einen weihnachtlichen Tag der offenen Tür. Die Mensa der Schule verwandelte sich in ein wahres Winterwunderland: Mit Tannen, Lichterketten und handgefertigten



Die Musikschüler der Hauptschule Zülpich begeisterten die Zuhörer beim Adventskonzert des Seelsorgebereichs Zülpich

Dekorationen des Techniklehrers Herrn Hermes, liebevoll geschmückt von den Schülerinnen und Schülern, herrschte eine Atmosphäre, die die Besucher sofort in Weihnachtsstimmung versetzte.

Weihnachtlich geschmückte Stände bot eine bunte Vielfalt: Von selbstgebackenen Plätzchen, die Lehrer gemeinsam mit Schülern verkauften, bis hin zu den beeindruckenden Keramiken der Töpfer-AG, die von ihrer Künstlerin Frau Mainka zugunsten der Schule gespendet wurden. Auch der Förderverein präsentierte sich und informierte interessierte Eltern über seine wichtige Arbeit.

Trommelklänge und kreative Begrüßung

Der offizielle Start des Tages der offenen Tür wurde musikalisch untermalt: Bereits beim Betreten des Schulgebäudes empfingen Trommelklänge der Trommel-AG unter der Leitung von Herrn Abdu die Besucher und wiesen ihnen mit schwungvollen Rhythmen den Weg in die Mensa.

Dort begrüßte Schulleiterin Frau Türk die Gäste mit herzlichen Worten und einem besonderen Highlight: Ein humorvoller Sketch, dargeboten von Herrn Mark Britton (MPT), Frau Türk und Schülerinnen und Schülern, sorgte für gute Laune und brachte die Besonderheit des Sozialtrainings an der Hauptschule Zülpich gelungen auf die Bühne.

Unterricht hautnah erleben

Im Anschluss bot die Schule den interessierten Eltern und Kindern die Gelegenheit, die Vielfalt des Unterrichtsangebots kennenzulernen. Von kreativen Projekten bis hin zu Mitmach-Aktionen präsentierte sich die Hauptschule als lebendiger Lernort:

- **Hauswirtschaft:** Hier duftete es nach frischen Plätzchen, die die Kinder gemeinsam zubereiteten.
- **Mathematik:** Escape-Room-Aufgaben forderten Knobelspaß und Teamgeist.
- **Englisch:** Unter dem Motto „Crazy Christmas“ begeisterte eine interaktive Unterrichtseinheit

mit Kreativität und Sprachfreude.

- **Deutsch:** Weihnachtsgedichte von Eichendorff zierten selbstgebastelte Grußkarten, und internationale Schüler schrieben Gedichte in ihrer Muttersprache und übersetzten diese ins Deutsche.
- **Naturwissenschaften:** Experimente luden zum Staunen und Mitmachen ein.
- **Technik:** Kleine Holzhäuser wurden von den Kindern selbst gebaut.
- **Sport:** Eine weihnachtliche Bewegungslandschaft sorgte für Spaß und Action.
- **Informatik:** Kleine Roboter wurden programmiert und führten sogar Rechenaufgaben aus.
- **Kunst:** Weihnachtliche Fensterbilder entstanden in bunten Farben und festlichen Motiven.

Duft von Waffeln und ein herzliches Miteinander

Der Förderverein der Schule sorgte mit frisch gebackenen Waffeln für kulinarische Genüsse, deren Duft durch die Flure zog und die Besucher immer wieder zu einem kurzen Stopp verführte.

Der Tag der offenen Tür war nicht nur eine Gelegenheit, die Schule und ihre Projekte zu präsentieren, sondern auch ein Ausdruck des engagierten Miteinanders. Besonders hervorgehoben wurde der Einsatz der Schülerinnen und Schüler, die mit ihrer Energie und Kreativität den gesamten Tag über im Einsatz waren.

Besondere Aktionen zum Bundesweiten Vorlesetag an der Grundschule Sinzenich

Wie in jedem Jahr beteiligte sich die Grundschule Sinzenich auch 2024 wieder mit unterschiedlichen Lese- und Vorleseaktionen am bundesweiten Vorlesetag. Nachdem im letzten Jahr eine gemeinsame, schulübergreifende Aktion stattgefunden hatte, verwirklichte in diesem Jahr jede Klasse ihren eigenen Plan zur Lese- und Vorlesezeit.

Zülpicher Park-Post



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

mit dem Jahreswechsel ist es bis zum Frühlingsanfang nur noch einen Katzensprung. Schon am 01. März öffnet die Kasse am Haupteingang wieder. Aktuell kommen Sie mit der gültigen Dauerkarte oder dem Tagesticket aus unserem Onlineshop von 9-16 Uhr in den Seepark.

Auch im Winter hat der Park in der Regel täglich geöffnet. Bei extremen Wetterlagen und Gefahren durch Glätte und Schneelasten kann es zu kurzfristigen Schließungen kommen. Auf unseren Social Media Kanälen Facebook und Instagram informieren wir Sie in dem Falle tagesaktuell. Sie finden uns jeweils unter @seeparkzuelpich

Wir freuen uns auf Sie!
Ihr Team der
Seepark Zülpich gGmbH

www.seepark-zuelpich.de

Januar 2025

Konzertreihe zum Sommerauftakt: Drei Open-Airs auf der Seebühne



Scheinwerfer an, Musik ab: wir eröffnen die **Open Air-Saison 2025** mit einer großen Konzertreihe auf der Seebühne. Mit insgesamt **drei spektakulären Konzertabenden** und einer bunten Mischung an international bekannten Showacts wird auf der einzigartigen Bühne über dem Wasser der Sommer willkommen geheißen. Nach dem erfolgreichen Doppelkonzert mit *Queen Kings* und *Still Collins* im Jubiläumsjahr 2024 sowie der durchweg positiven Rückmeldung beim Lichtblicke-Konzert mit Zoe Wees werden die Konzerte auf der Seebühne auch 2025 ein besonderes Highlight im Veranstaltungskalender darstellen. Bereits seit 2014 finden auf der Veranstaltungsfläche direkt am

Wasser größere Konzerte statt, u.a. mit *Bosse*, *Kasalla* oder dem *JugendJazzOrchester NRW*.

Die großen Open Airs Konzerte finden **jeweils freitags, am 16. und 23. Mai sowie am 6. Juni** um 19 Uhr statt. Es erwarten Sie drei großartige Konzertabende unter freiem Himmel mit guter Musik und ausgelassener Stimmung. Die Genres sind dabei bunt gemischt: von Pop über Soul bis hin zu Rock ist alles dabei. Die Bands geben wir nach und nach in den kommenden Wochen mit dem Vorverkaufsstart bekannt. Aktuell startet der Vorverkauf des ersten Konzerts. Bei allen drei Veranstaltungen erhalten Dauerkartenehaber Vergünstigungen.

Rhythm and Blues: Tanzbare Töne im HAUS AM SEE am 06. Februar



Am **Donnerstag, 6. Februar 2025** nimmt uns die Band **R&B Express** mit auf eine Zugfahrt durch über 50 Jahre Musikgeschichte. Dabei kreierte die moderne R&B Band aus Bonn ein ganz individuelles Soundgewand aus Soul, Rock, Funk, ein wenig Jazz und natürlich Rhythm and Blues. Die Playlist bewegt sich stilistisch zwischen *Dusty Springfield* und *Stevie Wonder* bis zu *Aretha Franklin* und *Herbie Han-*

cock. Für den bandtypischen, groovy und tanzbaren - und manchmal bluesigen - Sound sorgen Rolf "Kiki" Schumacher am Saxophon, Fred "Doc" Prünke – an Hammond und Keyboard, Alex Kelz an der Gitarre, Thommy Ueltzen am Bass und Chicco Moore am Schlagzeug. Eine perfekte Bühne also für die grandiose Frontfrau Linda Meißner, die dem Bandsound mit Ihrer Stimme und Ihrem unverwechselbaren Gesang eine ganz besondere Note verleiht.

HAUS AM SEE findet ab 19 Uhr statt, Einlass ab 18:30 Uhr. Der Eintritt beträgt 4€, Inhaberinnen und Inhaber einer Dauerkarte haben freien Eintritt. Da der Platz limitiert ist, ist eine Reservierung vorab notwendig. Die Bändchen erhalten Sie vorab im Rathaus oder ein kleines Restkontingent ab 18 Uhr an der Abendkasse.

Die **Park-Post** wird herausgegeben von der Seepark Zülpich gGmbH, Markt 21, 53909 Zülpich.
Geschäftsführung: Christoph M. Hartmann. Kontakt: info@seepark-zuelpich.de; 02252-52345; Fax 02252-52310.
US-ID: 1120957110807571001

In der Klasse 1a wurde das Bilderbuch „Mats und die Wundersteine“ vorgelesen, das zwei verschiedene Enden hatte, ein gutes und ein trauriges. Anschließend haben die Kinder Mats in seiner Höhle mit glitzernden Wundersteinen gemalt und gestaltet.

Auch die Klasse 1b kam in den Genuss des Vorlesens. Eltern und Großeltern besuchten die Schule und lasen den Kindern in Kleingruppen aus verschiedenen Büchern vor, zu denen die Kinder anschließend malten und erzählten.

Die Klasse 2a stellte sich eine Woche lang gegenseitig ihre Lieblingsbücher vor, indem sie einen Steckbrief ausfüllten und eine besondere Stelle vorlasen. Zur Belohnung gab es freitags dann eine gemütliche Vorlesezeit.

Die gab es auch in der Klasse 2b, die zum Vorlesetag dem Buch „Ein Schaf fürs Leben“ bei Gebäck, Tee und mit Kuschtieren lauschen durfte.

Die Klasse 3a machte sich auf in den neu gebauten benachbarten Kindergarten und las hier den „Kleinen“ etwas vor. Auch ihre Mühen wurden belohnt, nämlich mit einer echten Autorinnenlesung! Die Kinderbuchautorin Kerstin Rottland kam in die Schule, um den Klassen 3a und 4 aus ihrem Buch „Agathe Bond“, Teil 2, vorzulesen. Die Abenteuer der pfiffigen Schildkrötendame kamen bei den Kindern sehr gut an. Ermöglicht wurde diese besondere Aktion vom Förderverein der KGS Sinzenich.

In der Klasse 3b schließlich füllte sich dank einer Büchertauschaktion, bei der jeder 1-2 Bücher zum Verschenken mit in die Schule bringen konnte, eine riesige Bücherkiste. Jedes Kind stellte seine Bücher der Klasse vor. Mit Spannung wurde dann der Tauschtag am Freitag erwartet, an dessen Ende jedes Kind mit einem „neuen“ Buch nach Hause gehen durfte.

KINDERGÄRTEN

Selbsthilfegruppe für Eltern mit Kindern/ Jugendlichen im Autismusspektrum



Hallo ihr Lieben,
Habt ihr auch ein Kind oder gar mehrere Kinder im Autismus-Spektrum??

Dann gibt es in euren, wie auch in meinem Familienalltag viele schöne, lustige, interessante, spannende, lehrreiche und herzerwärmende Momente - aber auch viele Fragen, Unsicherheiten, Probleme, ...

All das gibt es in jeder Familien - in unseren Familien aber nochmal etwas anders. Denn ganz unterschiedliche Seiensformen bzw. Welten treffen aufeinander, mit ihren ebenso unterschiedlichen Wahrnehmungen und Bedürfnissen, die gesehen und befriedigt werden wollen! Ein ganz schön großes und kompliziertes Unterfangen, bei dem es ab und zu mal guttäte, sich mit anderen Menschen, die in der gleichen Situation sind, auszutauschen und einander im gegenseitigen Verständnis Halt zu geben und Hilfe zu sein.

Sehnt ihr euch nach einer solchen Gemeinschaft??
Dann kommt zu einem ersten Kennenlernen zu unserer Selbsthilfegruppe für Eltern mit Kindern/Jugendlichen im Autismusspektrum in Zülpich.

Wann: jeden dritten Dienstag im Monat, um 19h
Wo: Besprechungsraum („BummelBande“) der Kita Weltenbummler in der Chlodwigstrasse 34 in Zülpich

Anmeldung / Fragen: per Mail oder auch telefonisch

Mit ganz lieben Grüßen zu euch von
Babsi Großer
Vorstand FamilienBande e.V.
Chlodwigstr. 32, 53909 Zülpich
Tel.: 0177/3443090
E-Mail: b.grosser@kita-familienbande.de

Die „Kleinen Freunde“ spielen Theater



Zum Jahresabschluss wurde es bei den „Kleinen Freunden“ in Hoven noch einmal richtig feierlich.

Die Kinder wurden von ihren Erzieherinnen zu einem weihnachtlichen Theater in den Kindergarten eingeladen. Ganz gespannt betraten die Kinder den großen Bewegungsraum, der in eine wunderschöne Winterlandschaft verwandelt war. In dem Theaterstück, nach dem Buch von Lorenz Pauli, stellt sich der kleine Hase die Frage „Wie weihnachtet man?“ Gemeinsam mit seinen Freunden Maus, Specht und Co., erfährt der Hase, dass es an Weihnachten wichtig ist, gemeinsam Zeit zu verbringen und sich gegenseitig Freude zu schenken.



Mit großen Augen verfolgten die Kinder die Geschichte und sangen bei den weihnachtlichen Liedern lautstark mit. An den folgenden Tagen durften die Kinder selbst in die Rollen der Tiere schlüpfen und die Geschichte wurde begeistert nachgespielt.

Reservisten der Reservistenkameradschaft Zülpich: Mit vollem Einsatz für die gute Sache

Die Reservistenkameradschaft (RK) Zülpich hat auch in 2024 wieder eindrucksvoll bewiesen, was ehrenamtlicher Einsatz bewirken kann. Mit großer Hingabe und Tatkraft engagierten sich die Kameraden und Kameradinnen, um Allerheiligen ein beeindruckendes Sammelergebnis zu erzielen. Ihr Engagement zeigt: Gemeinschaft und Einsatzbereitschaft gehen in Zülpich Hand in Hand.



Unterstützung für Zülpich - Museum und Seepark profitieren

Ein Highlight der Sammelaktion war einmal mehr die traditionelle Erbsensuppe von Iris Stumm. Seit vielen Jahren sorgt sie Allerheiligen zur Mittagszeit dafür, dass die Helferinnen und Helfer nicht nur gestärkt, sondern auch mit einem Stück Heimatgefühl versorgt werden. Die leckere Suppe ist längst zu einem festen Bestandteil der RK-Tradition geworden.

Neben ihrer Sammelaktion an Allerheiligen und der Teilnahme an der Gedenkfeier zum Volkstrauertag waren die Mitglieder der RK Zülpich auch 2024 wieder eine tragende Säule für die Stadt. Mit vereinter „Manpower“ unterstützten sie sowohl das „Museum der Badekultur – Römerthermen Zülpich“ als auch den Seepark. Die ganzjährige Pflege des Ehrenmals und die Pflege der Kriegsgräber verdeutlichen, wie sehr die Kameradschaft bereit ist, sich für die Region einzusetzen und Projekte zu fördern, die das kulturelle und touristische Leben in Zülpich bereichern.

Die RK Zülpich zeigt einmal mehr, dass es nicht nur auf die Anzahl der geleisteten Stunden ankommt, sondern auf die Hingabe und die Freude am gemeinsamen Tun. Das Engagement der Reservisten strahlt weit über die Stadtgrenzen hinaus und macht deutlich, wie wertvoll ehrenamtliche Arbeit ist.

Ein großes Dankeschön gilt allen Beteiligten, die mit ihrem Einsatz einen bedeutenden Beitrag für Zülpich und die Gemeinschaft geleistet haben.

Für den Vorstand
Stabsfeldwebel Frank Bung

Jahreshauptversammlung des SC Enzen-Dürscheven

Die nächste Mitgliederversammlung des SC Enzen-Dürscheven findet am 14.03.2025 um 19.00 Uhr im Sportlertreff in der Firmener Straße in Enzen statt. Eingeladen sind alle Mitglieder des Vereins.

Die vorläufige Tagesordnung lautet: (1) Begrüßung, (2) Gedenken an verstorbene Mitglieder, (3) Bericht des Vorstandes, (4) Berichte aus den Abteilungen, (5) Termine im Jahr 2025 und (6) Verschiedenes. Wünsche für weitere Besprechungspunkte sind vorab an kontakt@sc-enzen-duerscheven.de zu richten. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Matthias Grünke
(Geschäftsführer des SC Enzen-Dürscheven)

Neue LED-Flutlichtanlage des SC Enzen Dürscheven schont die Umwelt und ergibt neue Möglichkeiten für den Verein

Als auf der Jahreshauptversammlung im Jahr 2022 von einzelnen Mitgliedern der Wunsch nach einer neuen, modernen Flutlichtanlage aufkam, schien dies für die meisten im Verein nicht nur sehr ambitioniert, sondern auch für schlichtweg nicht umsetzbar.

Zunächst wurde dann eine Bestandsaufnahme der bisherigen Anlage in Angriff genommen, um zu klären, was noch weiterverwendet werden kann. Diese ergab, dass bis auf die verlegten Leitungen alles erneuert werden musste. Hieß, neue Fundamente, neue Maste und neue Strahler.



Miljöhssitzung 01.02.2025

Prinz Melli I. Prinzessin Leonie

Eintritt: 14 €
Saal Bohn Ülpenich
Moselstr. 18

ab 18 Uhr
Beginn 19 Uhr

KVV:
09.+16.01.2025
ab 19 Uhr
Pizzeria Soleil

Mit dabei:
Rednerduo
Der Een on der Anne,
Prinzenpaar aus
Euskirchen u. v. m.



*Kölsches
Mitsingkonzert*

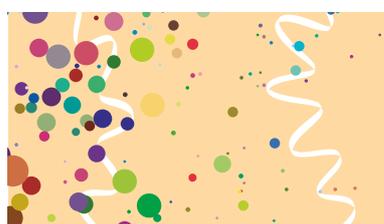
ET KAPPELCHEN

08.02.2025
SAAL BOHN ÜLPENICH
MOSELSTR. 18

EINLASS 18 UHR
START 19 UHR
KVV 09. + 16.01.2025
AB 19 UHR
PIZZERIA SOLEIL



EINTRITT **SPECIAL**
5 € **10 KARTEN, 10 L. KÖLSCH UND
STEHTISCHRESERVIERUNG = 120 €**

KARNEVAL IN ÜLPENICH

TERMINE 2024/2025

- 05.01.2025 Gardetreffen
- 18.01.2025 Standquartieröffnung +
Knelpenbesuch
- 01.02.2025 Miljöhssitzung
- 08.02.2025 Kölsches Mitsingkonzert mit
Et Kappelchen
- 22.02.2025 Kinderzug

INSTAGRAM: KG_ULEKRADE_UELPENICH



Zur Finanzierung wurde nach Sponsoren gesucht und auch gefunden. Zudem wurde in den Orten Dürscheven und Enzen eine Haussammlung durchgeführt, die auf großen Zuspruch traf. Viele Arbeiten konnten vom Vorstand und Vereinsmitgliedern in zahlreichen Arbeitsstunden ehrenamtlich erbracht werden.

Auch die Westenergie AG beteiligte sich mit ihrem Programm „Aktiv vor Ort“ an dem Projekt. So konnte die neue Flutlichtanlage Ende September 2024 nach ca. 2,5 Jahren durch die Firma

Elektrotechnik Firmenich in Betrieb genommen werden. Anstelle der alten insgesamt 20.000 Watt Strahlern begnügen sich die neuen LED-Strahler mit 7680 Watt.

Damit dürfte der Verein über eine der modernsten Anlagen im Stadtgebiet Zülpich, wenn nicht sogar im Kreis Euskirchen, verfügen. So können die Heimspiele auch in der dunklen Jahreszeit weiter in Enzen ausgetragen werden.



Mitglieder des SC Enzen-Dürscheven präsentieren stolz ihre neue Flutlichtanlage am Sportplatz in Enzen

Als Dankeschön an alle Sponsoren, Spender und Helfer lädt der Verein am 22.03.25, 18.00 Uhr, in die Dorfhalle nach Dürscheven ein.

Matthias Grünke
(Geschäftsführer des SC
Enzen-Dürscheven)

KG Zölleche Öllege
1879 e.V.

09.02.2025 Forum Zülpich

Kindersitzung

Einlass 14.⁰⁰ · Beginn 15.⁰⁰ · Eintrittspreis für Jung u. Alt 3,- €

**Licht aus, Spot an,
Prinz Basti I.
kütt im Ornat
und alle Pänz
ston parat !**

Bürvenicher
Danzspektakel

Höppemötze

Kindergarden der
Prinzengarde HJK Blauen Funken

Durch das Programm führt Sitzungspräsident Mika Bollig
unterstützt vom Kinderefferrat

KG Zölleche Öllege
www.zölleche-öllege.de

Weitere Infos unter:
www.zölleche-öllege.de

KG Zölleche Öllege
1879 e.V.

16.02.2025 Forum Zülpich

Klaafe & Laache

Ein karnevalistischer Nachmittag

Prinz Basti I.

Rainer Schiffers Prinzengarde
Kindergarde der PG Buuresketch
Stephan Simons Kindergruppe
Merzenich Schwerfen

Eintritt 5,- €
Inkl. Kaffee und Kuchen
und einem bunten Programm

Einlass 13.³⁰
Beginn 14.¹¹

KG Zölleche Öllege
www.zölleche-öllege.de

kassierer@zoelleche-oellege.de Tel.: 0 22 52 / 94 17 15

Weitere Infos unter:
www.zölleche-öllege.de

Die KG "Heimat" 1919 Dürscheven e.V. lädt ein

22. FEBRUAR 2025

**Kostüm
party**

AB 19 UHR

mit DJ René Schüller

5€ Eintritt

die schönsten
Kostüme werden
prämiiert

Die Veranstaltung findet in der Dorfhalle Dürscheven statt
Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Tollitätenempfang

Stadt Zülpich
23.02.2025 im Forum
Der Eintritt ist frei

11.00 Uhr
Einlass 10:30 Uhr

Präsidenten, Fahnen & Standarten
aller Vereine,
Musikcorps & der Bürgermeister

Prinzessin Antje I.
und Prinzessin
Celine I.
KG Verdötschte
Geecher

Dreigestirn
Prinz Helena I.,
Jungfrau Marcella
Bauer Walter
KG Löstige Rut on
Bleibächer
Mülheim-Wichterich

Dreigestirn der
NE.W
Nordelfelwerk-
stätten

Kinderprinz Ben I.
Blau Gold Bessenich

Prins Wes uut ut
Wessennes
CV Zet `m Op &
De Batsers Elst
(NL) & Prins Jimmy
Stadsraad Bilzen

Dancing
Diamonds

Kinderprinzessin Julia I.
KG Schwerfe bliev Schwerfe

Prinz Melli I. und
Prinzessin Leonie
KG Ülekrade Ülpenich

Prinz der Stadt Zülpich Basti I.
Prinzengarde

Die Karnevalsvereine der Gesamtstadt
Zülpich laden ein
Alle Bürger sind herzlich Willkommen

Durch das Programm führen Thomas Kreuz und Philipp Krosch unterstützt von der
Saalmusik Frank Kleefisch



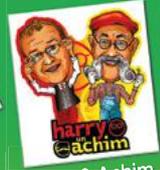
Hovener Jungkarnevalisten Zülpich
gegr. 1963 e.V.

Kostümsitzung 21.02.2025

Im Forum Zülpich
Beginn: 20:00 Uhr
Einlass: 19:00 Uhr
Kartenpreis: 27,00€



Boore



Harry & Achim



Gulaschkapell



Eldorado



Klaus & Willi



Tanzcoros
Zippchensfunken
aus Kölsch-Büllesbach



Prinzengarde Zülpich

... und Prinz Basti I.

Vorverkauf:

bis 21.12.2024: bei T. Sobizack unter: 02252/2214
ab 27.12.2024: bei „AnziehFee“ Kölnstraße 27
per E-Mail: kartenvorverkauf@hjk-zuelpich.de



Kartenbestellung

KARNEVAL IM FORUM ZÜLPICH

Weiberfastnacht Do. 27.02.2025

ab 18.00 Uhr

Ein Kessel BUNTES

KNALL BLECH

Prinz Basti I. mit Gefolge • Just4Fun DJ-Team
Prämierung der schönsten Kostüme

Karnevalsfreitag Fr. 28.02.2025

ab 19.00 Uhr

Party im Forum

Prinzengarde Zülpich
mit Prinz Basti I.
DJ René Schüller

Marita Köhner



Die Original
ESCHWEILER
PARTYBAND



Ticket für eine Veranstaltung: 9 €, Kombiticket für beide Veranstaltungen: nur 15 €
Vorverkauf: TuS Geschäftsstelle, Bayer Straße 37, 53909 Zülpich • AnziehFee, Kölnstraße 27, 53909 Zülpich oder per Mail hassel@tuszuelpich.de

SHAPE COMMUNICATIONS

IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT ZÜLPICH

Präsentieren doch auch Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige im Amtsblatt. Wir beraten Sie gerne individuell und detailliert zu einer für Sie optimalen Werbung.

SHAPE COMMUNICATIONS • GÜNTHER TEUSCH
ELISABETH-JANSEN-STR. 3 • 50374 ERFTSTADT
T + 49.2235.720.66 • M: +49.176.201 86 933
CONTACT@SHAPE-COMMUNICATIONS.DE
WWW.SHAPE-COMMUNICATIONS.DE

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH

ERD-, FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
BESTATTUNGSVORSORGE – FACHGEPRÜFTER BESTATTER

BERATEN UND BETREUEN –

HELFFEN UND BEGLEITEN

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH · MÜNSTERSTRASSE 17A
53909 ZÜLPICH · TEL. 0 22 52 - 8 36 79 60

www.bestattungshaus-sievernich.de

WIR
GEBEN
IHRER
TRAUER
ZEIT
UND
RAUM

16.02.
Für us Pänz
Kindersitzung
Einlass:
ab 13:30 Uhr
Start: 14:11 Uhr
Eintritt frei

21.02.
Karneval der
Youngsters
KINDERDISCO
ab 17:00 Uhr

02.03.
„Dr' Zoch kütt“
Aufstellung: 13:00 Uhr
Start: 14:11 Uhr
Afterzoch-Party
mit DJ Frank
Ende offen
Eintritt frei



Schützenhalle
St. Sebastianus Wichterich
für's leibliche Wohl ist gesorgt

Dreigestirn der
KG Löstige Rut on
Bleibächer Mülheim-
Wichterich 1926 e.V.
Cheerdance Company Billig
Husaren-Tanzcorps
Mülheim-Wichterich
KG Blau-Gold Bessenich 1986
e.V. mit Kinderprinz Ben I.
Piratenshow mit
Tobi
Cafeteria



Druckservice: ju.kanz@t-online.de

Unfallschaden?

Kfz-Sachverständigenbüro

Hollstein

Zülpich, Bonner Straße 3, Tel.: 0 22 52 / 44 14

Die Bestatter mit Familientradition seit
über 100 Jahren.

E. Ernst GmbH

Kommern - Wingert 27-29

02443 - 99990

A. Grahl & Söhne

Zülpich - Nideggener Straße 3a

02252 - 950183

Informationen erhalten Sie auch unter: www.bestattungen-ernst-gmbh.de

GÖHR

Bergheimer Straße 3a
53909 Zülpich
T: 02252-8 17 61
info@goehr-rehahilfen.de
www.goehr-rehahilfen.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr	08.00 - 17.00 Uhr
Do	08.00 - 18.00 Uhr
Sa	09.00 - 13.00 Uhr

KONSTRUKTION UND HERSTELLUNG • ORTHOPÄDIE-TECHNIK & REHAHILFEN

Das Sanitätshaus mit großem Produktsortiment
und umfangreichen Leistungen in bester Qualität.



- Medizinische Hilfsmittel
- Orthopädie-Technik
- Reha-Technik
- Medizin-Technik
- monatliche Pflegehilfsmittelprodukte

WIR VERSETZEN DIE WELT IN FARBE

Seit nunmehr über 60 Jahren sind wir mit all unserer Erfahrung und unserem Know-how ein kompetenter und zuverlässiger Partner mit innovativen und individuellen Lösungen für unterschiedlichste Aufgabenbereiche der Maler- und Lackiererbranche inklusive der

angegliederten Gewerke. Mit unserem umfangreichen und ständig wachsenden Leistungsangebot garantieren wir unseren Auftraggebern eine durch langjährige Erfahrung gestützte, fachgerechte Ausführung.

Unsere Leistungen auf einen Blick:

- alle Maler- und Glaserarbeiten
- Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten
- Fassadenanstriche
- Putzarbeiten
- Wärmedämmverbundsysteme
- Dekorative Mal- und Gestaltungstechniken
- Denkmalpflege, Kirchenmalerei, Vergoldungen

Mehr Informationen über unsere umfangreiche Leistungspalette im Detail unter: www.klumpen-malerwerkstatt.de

Maler- & Glaserwerkstatt

WILLI KLUMPEN

Am Meilenstein 1 • 53909 Zülpich • Tel.: 02252-2230 • Mobil: 0172-29 39 065 • w.klumpen-malerwerkstatt@gmx.de

Gut hören – mehr Lebensqualität!



Joachim Dost Geschäftsführung & Inhaber

„Hörprobleme beginnen schleichend: Sie setzen oft mitten im aktiven Leben ein und äußern sich in scheinbaren Kleinigkeiten. Die Geräuschkulisse stört, Sie müssen öfter nachfragen und sich auf Gespräche stärker konzentrieren. Das ist ganz natürlich: die Hörleistung des Menschen nimmt früher ab, als wir glauben.

Das Gehör ist die Brücke zu unseren Mitmenschen – wer weniger hört, leidet

schnell am Gefühl isoliert zu sein. Dabei ist Hilfe einfach. Ein Besuch beim HNO-Arzt oder Hörakustiker klärt schnell, wie Ihnen geholfen werden kann. Die gute Nachricht: Besser hören können Sie sich immer leisten, denn viele hochmoderne Hörsysteme erhalten Sie über die Krankenkassen zum Nulltarif*.

*Für gesetzlich Versicherte zzgl. € 10,00 Hilfsmittelgebühr pro Hörgerät.

Ihr Hörakustiker-Team in Zülpich

Ihr Gehör ist einzigartig. Entsprechend sorgsam kümmern sich unsere bestens ausgebildeten Hörakustiker um Sie. Wir nehmen uns viel Zeit für eine gründliche Bestandsaufnahme, berücksichtigen Ihre Hörbedürfnisse und passen Hörsysteme gezielt auf Ihre Anforderungen an. Wir hören Ihnen zu, damit Sie besser hören.



Ben Anders, Stefanie Künstler und Sven Dute beraten Sie gerne in Zülpich.

In unserer Filiale in Zülpich werden Sie von Spezialisten versorgt – mit individuell programmierten Hörsystemen, genauer Messtechnik und maßgefertigten Pässstücken, die die Anatomie Ihres Ohres exakt berücksichtigt.

Großen Wert legen wir auf kostenlosen Service, der Ihnen optimale Ergebnisse sichert:

- Sie erhalten schnell einen Termin, profitieren von stetiger Nachbetreuung und unserer eigenen Reparaturwerkstatt
- Wir führen Sie in Technik und Bedienung ein, betreuen Sie weit über die Versorgung hinaus und bleiben immer Ihre Ansprechpartner
- Auf Wunsch besuchen wir Sie vor Ort und passen die Parameter unserer Hörsysteme auf Ihr spezielles Hörumfeld an

Gut hören sieht man nicht



Niemand muss sich Sorgen machen, dass Hörgeräte unattraktiv wirken. Heutige Hörsysteme sind so klein und unscheinbar, dass man sie kaum wahrnimmt. Technisch auf höchstem Niveau, bieten sie optimalen Tragekomfort, so dass Sie sich schnell an sie gewöhnen. Wie sehr Sie Ihre neue Teilhabe am Leben genießen, sieht man Ihnen äußerlich nicht an.

Dafür werden Sie selbst viel attraktiver wirken. Angeregte Gespräche, gemeinsames Lachen, das Gefühl für Nuancen, die Schönheit eines Pianissimo oder eines geflüsterten Wortes: diese Welt steht Ihnen wieder offen. Und gut zu hören gibt auch Sicherheit zurück – im Straßenverkehr wie in der täglichen Kommunikation.



**Besuchen Sie uns in der Zülpicher Innenstadt.
Wir freuen uns auf Sie!**

**Dost Hörgeräte & Tinnitus-Systeme
Team Zülpich**

Münsterstr. 15 · 53909 Zülpich · ☎ 02252-8375714

Markt 11 · 50374 Erftstadt · ☎ 02235-75123

www.dost.nrw · mail@dost.nrw

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 9:00 - 13:00 Uhr · 14:30 - 18:00 Uhr
Zülpich: Mittwochnachmittag geschlossen

Alle Kassen

SIE WOLLEN IHRE IMMOBILIE VERKAUFEN?



JAKOBI IMMOBILIEN

JETZT HIER EXPERTEN-BEWERTUNG ANFORDERN

☎ **0173/8788711 oder 02252/9589968**

📍 Günter-Rose-Str.6, 53919 Weilerswist

📍 Hubert-Trimborn-Str.21, 53909 Zülpich

🌐 **www.jakobi-immobilienmakler.de**



Nur eine Experten-Bewertung Ihrer Immobilie zeigt Ihnen den korrekten Wert. Alles andere kann Sie ein Vermögen beim Verkauf kosten!



Vermeiden Sie folgende Fehler, um einen Vermögensverlust zu verhindern:

- Falscher Angebotspreis
- Preisreduzierungen
- Fehlerhafte Verkaufsstrategie